



Amtsblatt

Regierung der Oberpfalz



79. Jahrgang

Regensburg, 13. September 2023

Nr. 10

Inhalt

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung über die Gewährung von Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 des Bayer. Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) für das Haushaltsjahr 2024 an Gemeinden und Gemeindeverbände vom 14. August 2023 Az. ROP-SG12-1551.0-2-11-1 104

Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz vom 10. August 2023 Az. ROP-SG12-1444.1-14-1-448 108

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zur Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg, der Stadt Landshut, der Stadt Straubing und den Landkreisen Amberg-Weizsach, Cham, Regensburg, Kelheim und Schwandorf über die Einrichtung einer Regionalen Koordinierungsstelle zur Verhandlung von Entgelten mit Trägern der freien Jugendhilfe bei Inanspruchnahme ambulanter Jugendhilfeleistungen (ReKo ambulant) mit Geschäftsstelle bei der Stadt Regensburg vom 11. August 2023 Az. ROP-SG12-1443.1-9-8-43 168

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Straubing-Bogen, dem Landkreis Cham, dem Landkreis Regen und der Stadt Straubing über die Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien vom 18. August 2023 Az. ROP-SG12-1443.1-2-3-21 169

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Ersatzneubau einer 380/110-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung durch die Tennet TSO GmbH - Ostbayernring - Leitungsabschnitt Regierungsgrenze Oberfranken/ Oberpfalz - Umspannwerk Etzenricht (Ltg.Nr. B160); 1. Planänderung – betrifft: Markt Konnersreuth Az. ROP-Stabsstelle EnWi-3321.0-2-46 173

Schulen

Verordnung über die Änderung eines Fachsprengels für die Ausbildungsberufe „Maler und Lackierer – FR Ausbautechnik und Oberflächengestaltung“ „Maler und Lackierer – FR Bauten und Korrosionsschutz“ „Maler und Lackierer – FR Energieeffizienz- und Gestaltungstechnik“ vom 9. August 2023 Nr. ROP – SG 44- 5204.1-43-2-6 176

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) Gastschulordnung der Regierung der Oberpfalz für die Beschulung im Ausbildungsberuf „Produktionstechnologe/Produktionstechnologin“ vom 23. August 2023 Az.: ROP-SG 44-5221.3-44-4-11 178

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2023 178



Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung über die Gewährung von Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 des Bayer. Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) für das Haushaltsjahr 2024 an Gemeinden und Gemeindeverbände vom 14. August 2023 Az. ROP-SG12-1551.0-2-11-1

Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 BayFAG im Haushaltsjahr 2024

I. Vorbemerkungen:

Der Freistaat Bayern gewährt kommunalen Trägern Zuweisungen zu Baumaßnahmen nach Art. 10 BayFAG (öffentliche Schulen, schulische Sportanlagen und schulisch genutzte Anteile von Mehrzweckhallen sowie kommunale Breitensportanlagen, Schülerheime an kommunalen Heimschulen, kommunale Schülerheime, die überwiegend Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen aufnehmen, Kindertageseinrichtungen, kommunale Theater und Konzertsaalbauten).

Der Förderung liegt die Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie – FAZR), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 16. Januar 2015 (FMBI. S. 59, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 20. April 2023, BayMBI. Nr. 209) zugrunde.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

Vorhaben, deren zuweisungsfähige Kosten weniger als 100.000 € betragen (**Bagatellgrenze**), werden **grundsätzlich** nicht gefördert (vgl. Nr. 2.2 FAZR).

Abweichend davon gilt gemäß Nr. 8.4 FAZR beim Sonderförderprogramm „FAGplus15“ für Mittagbetreuungen, offene und gebundene Ganztagschulen eine Bagatellgrenze von 50.000 €.

Maßnahmen zur Umsetzung von Barrierefreiheit / Inklusion an den vorstehend genannten Einrichtungen sind bereits dann förderfähig, wenn deren abschließend festgestellten zuweisungsfähigen Ausgaben mindestens 25.000 € betragen.

Zur Finanzierung bei Vorhaben mit **niedrigeren** zuweisungsfähigen Kosten kann die Investitionspauschale (Art. 12 BayFAG) eingesetzt werden.

Die Kostenrichtwerte wurden zuletzt zum 15. Februar 2023 aktualisiert (vgl. Anlage).

Im Übrigen wird bei Fragen zu den FAZR und den aktuellen Kostenrichtwerten auf folgenden Link hingewiesen:
https://www.stmfh.bayern.de/kommunaler_finanzausgleich/hochbauten/

II. Antragstellung

Bei der Antragstellung ist im Einzelnen Folgendes zu beachten:

Die **Neuanträge für Schulbaumaßnahmen** für das Haushaltsjahr 2024 können bis

spätestens 31. Oktober 2023

bei der Regierung der Oberpfalz gestellt werden.

Da bei **Kindertageseinrichtungen** die Zahl der möglichen Zustimmungen zum vorzeitigen Maßnahmebeginn nicht durch ein Neuaufnahmevermögen begrenzt ist, sind Zuweisungsanträge grundsätzlich jederzeit möglich.

Um die notwendigen Haushaltsmittel zeitnah einplanen zu können **empfehlen** wir jedoch, Anträge für Kindertageseinrichtungen ebenfalls bis zum o. g. Antragstermin 31.10.2023 einzureichen.

Die Anträge für das Haushaltsjahr 2024 können mit der Regierung der Oberpfalz vorbesprochen werden. Telefonische Terminvereinbarung unter Tel. (0941) 5680-1250 ist erforderlich.

A) Schulhausbaumaßnahmen und Schulsportanlagen

1. Die Zuweisungsanträge sind in **einfacher Fertigung** nach dem **Formblatt Muster 1 a** zu Art. 44 BayHO **unmittelbar bei der Regierung der Oberpfalz einzureichen.**

Der jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörde ist gleichzeitig ein Abdruck des Antrages zu übermitteln. Wir bitten, im Zuweisungsantrag auf die erfolgte Übersendung hinzuweisen (vgl. Nr. 7.1 FAZR).

2. Dem Antrag sind beizufügen:

- 2.1 Angaben zu den finanziellen Verhältnissen (Muster 2a -Kameralistik- bzw. 2b -Doppik- zu Art. 44 BayHO – aktuelle Fassung),
- 2.2 **Bestätigung**, dass für die beantragten Kosten keine anderen als die bereits im Antragsformular angegebenen **staatlichen Fördermittel** (z.B. BAFA-, KfW-Tilgungszuschüsse, BayFHolz) beantragt wurden bzw. werden.
- 2.3 **Planunterlagen (1-fach in Papierform, auch bei E-Mail-Antrag)**, bestehend aus:
- a) dem Bau- und/oder Raumprogramm, gegebenenfalls mit Anerkennungsvermerk,
 - b) einem Katastrauszug (Flurkarte) mit Darstellung des Bauvorhabens und der Eigentumsverhältnisse im Maßstab 1 : 5.000,
 - c) einem Lageplan des Bauvorhabens, mindestens im Maßstab 1 : 1.000, mit Darstellung der Erschließung und der Außenanlagen,
 - d) Plänen, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten im Maßstab 1 : 100; Außenanlagen im Maßstab 1 : 500). Umbaumaßnahmen sind in den Plänen farbig darzustellen. Ergänzend sind Bestandspläne beizufügen.
- 2.4 Vorbescheide oder sonstige Nachweise über die baurechtliche Zulässigkeit des Vorhabens mit Aussagen zu Brandschutz, barrierefreier Nutzung und zu Stellplätzen,
- 2.5 Erläuterungsbericht nach Muster 6 zu Art. 44 BayHO und ergänzende Baubeschreibung **(1-fach)** Insbesondere bei Umbau- und Sanierungsmaßnahmen, die nicht nach Kostenpauschalen gefördert werden, ist auch die Gebäudetechnik zu erläutern.
- 2.6 Kostenermittlung (1-fach)
- Die Kosten sind entsprechend Anlage 5 zu den FAZR** (gegebenenfalls unterteilt nach Bauobjekten/Bauabschnitten bzw. nach Erweiterung / Umbau / Generalsanierung) gemäß **DIN 276 – Ausgabe 2018** zu ermitteln. Als Anlage sind – soweit erforderlich – Kostenaufschlüsselungen oder Berechnungen anderer Art, deren Ergebnisse der Kostenermittlung zugrunde gelegt wurden, beizufügen. Die Kosten der KGr. 400 sind gesondert für Elektrotechnik und Maschinenwesen aufzugliedern. Insbesondere bei Umbau- und Sanierungsmaßnahmen ist die Kostenermittlung im Schärfegrad einer Kostenberechnung gemäß DIN 276 (dritte Ebene) aufzustellen.
- 2.7 **Bei Hochbauten sind die Flächen und Rauminhalte nach DIN 277 zu berechnen.** Besonders wird darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen, bei denen neben förderfähigen Abschnitten auch nicht förderfähige Bauteile (z. B. Hausmeisterwohnung) errichtet, umgebaut oder saniert werden, oder bei denen unterschiedliche Kostenrichtwerte gelten, von Beginn an eigene Abrechnungen der bauausführenden Firmen für jeden dieser Teilbereiche sicherzustellen sind. Dies ist auch für eine getrennte Darstellung der Bereiche im Verwendungsnachweis bzw. für die Ermittlung der zuweisungsfähigen Kosten in einer Verwendungsbestätigung von Bedeutung.
- 2.8 Schulaufsichtliche Genehmigung (zuständig: Sachgebiet 44 – Schulorganisation, Schulrecht – der Regierung der Oberpfalz) bzw. Mitteilung, dass diese beantragt wurde bzw. wird.
- 2.9 Beschluss des zuständigen Organs über die Durchführung der Maßnahme oder der Beteiligung daran,
- 2.10 Anträge auf und Zusagen von Zuweisungen Dritter.
- 2.11 Bei Verbandsschulen ist für jede der am Schulverband beteiligten Gemeinden eine Übersicht nach Muster 2 zu Art. 44 BayHO sowie eine Aufstellung über das Beteiligungsverhältnis beizugeben.
- 2.12 Da nach Art. 5 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) nur die Träger des Schulaufwands Zuweisungen nach Art. 10 BayFAG erhalten können, müssen die Zuweisungsanträge vom jeweiligen Schulträger gestellt werden. Für Schulen, deren Träger Schul- oder Zweckverbände sind, ist die Zuweisung grundsätzlich vom jeweiligen Schul- oder Zweckverband zu beantragen.
- 2.13 Bei Anträgen auf Förderung von kommunalen Baukostenzuschüssen zu Vorhaben anderer Maßnahmeträger wird ergänzend auf Nr. 4.2 FAZR hingewiesen.

B) Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen im Sinn der Nr. 1 Buchstabe c der FAZR sind nach Art. 2 BayKiBiG:

- Kinderkrippen,
- Kindergärten,
- Horte,
- Häuser für Kinder.

Die Förderung setzt voraus, dass die Kindertageseinrichtung nach Art. 19 BayKiBiG förderfähig ist. Sie beschränkt sich auf den nach Art. 7 BayKiBiG anerkannten Bedarf.

Die **Anträge** sind entsprechend Ziff. II Buchstabe A in **einfacher Fertigung** vorzulegen.

C) **Professionelle Kommunale Theaterbauten und Konzertsaalbauten**

Wenn dort kommunal getragene professionelle Theater oder Orchester ihren Sitz haben und die weiteren Voraussetzungen der Nr. 10.1 FAZR vorliegen.

III. **Weiterfinanzierungsanträge**

Bei bereits durch Bewilligungsbescheid anfinanzierten Maßnahmen ist der **Antrag auf Bewilligung weiterer Zuweisungsraten** bis zum

15. November 2023

einfach bei der Regierung einzureichen. Zu verwenden ist dabei das **Muster 1 a** zu Art. 44 BayHO. Die Unterlagen nach o.g. Nr. II. A) 2. sind **nicht nochmals** erforderlich.

Soweit bisher vorgelegten Anträgen noch nicht durch eine Bewilligung entsprochen worden ist und der jeweilige Antrag auch nicht zurückgenommen wird, ist für das Haushaltsjahr 2024 wieder ein Antrag nach Muster 1 a zu Art. 44 BayHO zu stellen. Soweit gegenüber den vorliegenden Unterlagen Änderungen eingetreten sind, sind diese mitzuteilen.

IV. **Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn**

Hinweise zur Erteilung des vorzeitigen Maßnahmebeginns

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann nur erteilt werden, wenn - zumindest überschlägig – die Finanzierung des Vorhabens einschließlich etwaiger Kosten der Vorfinanzierung und der Folgekosten hinreichend gesichert erscheint und die Maßnahme fachlich geprüft ist (VV Nr. 1.3.3 zu Art. 44 BayHO).

Bei Schulbaumaßnahmen ist daher zwischen dem Zuweisungsempfänger und der Regierung der Oberpfalz (Bewilligungsbehörde) **vor der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn** eine **Maßnahmen-Vereinbarung zur Finanzierbarkeit der Maßnahme** zu treffen. Diese Maßnahmen-Vereinbarung wird in der Regel mit der Mitteilung über das Ergebnis der baufachlichen Prüfung versandt, sofern eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zu diesem Zeitpunkt beantragt wurde.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn für geplante Maßnahmen im laufenden Jahr bzw. im Folgejahr grundsätzlich nur dann erteilt werden kann, wenn diese neuen Maßnahmen bis zum o.g. Antragstermin bei der Regierung der Oberpfalz angezeigt werden und die Regierung über ein entsprechendes Neuaufnahmevermögen verfügt. Für nach dem o.g. Meldetermin angezeigte Maßnahmen ist eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn in der Regel frühestens erst mit Freigabe des Neuaufnahmevermögens im übernächsten Jahr möglich.

V. **Nachweis der Verwendung (Verwendungsnachweis / Verwendungsbestätigung)**

Nach Nr. 6.1 ANBest-K ist die Verwendung der Zuweisung **spätestens ein Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks nachzuweisen, d.h. wenn der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen wurde** (Verwendungsnachweis gemäß Muster 4 zu Art. 44 BayHO mit Kostenzusammenstellungen, aber **ohne Belege**).

Bei Förderungen **mit Kostenpauschalen**, die jeweils ausschließlich aus Landesmitteln erfolgen, genügt anstelle des Verwendungsnachweises eine Verwendungsbestätigung nach Muster 4 a zu Art. 44 BayHO ohne Vorlage von Belegen (vgl. Nr. 7.5.2 FAZR).

Nach Vorlage des Verwendungsnachweises oder der Verwendungsbestätigung ist ein Weiterfinanzierungsantrag nach Muster 1 a zu Art. 44 BayHO oder ein Auszahlungsantrag nicht mehr erforderlich.

gez.
Karl Weiß
Regierungsdirektor

Festsetzung von Kostenrichtwerten (Stand 15. Februar 2023)

Zu Nummer der FAZR	Kostenrichtwert Euro
8. Schulen einschließlich schulischer Sportanlagen Schulgebäude je m ² zuweisungsfähige Nutzungsfläche 1 bis 6	6.405
Schulische Sportanlagen gedeckte Sportstätten Kleinsporthalle 18 m x 12 m	1.645.500
Sporthalle 27 m x 15 m x 5,5 m	3.003.300
Sporthalle 27 m x 30 m x 5,5 m	5.906.100
Sporthalle 27 m x 45 m x 5,5 m oder x 7 m	8.795.400
Schwimmhalle Einzelübungsstätte	3.406.800
Schwimmhalle Doppelübungsstätte	6.759.600
Schwimmhalle Dreifachübungsstätte	10.235.400
Freisportanlagen	
Rasenspielfeld / Kunstrasenspielfeld 40 m x 60 m	184.000
Rasenspielfeld / Kunstrasenspielfeld 60 m x 90 m	418.100
Allwetterplatz mit angebauten Hoch- und Weitsprunganlagen 20 m x 28 m	156.700
Allwetterplatz mit angebauten Hoch- und Weitsprunganlagen 28 m x 44 m	315.000
Kugelstoßanlage 15 m x 24 m	41.000
Laufbahn 4/1,22 m x 65 m	73.900
Laufbahn 2/1,22 m x 130 m	73.900
Laufbahn 4/1,22 m x 130 m	147.500
Laufbahn 6/1,22 m x 130 m	221.600
Laufbahn 8/1,22 m x 130 m	295.300
Laufbahn 10/1,22 m x 130 m	368.900
Laufbahn 4/1,22 x 400 m	553.700
Beach-Volleyballfeld 16 m x 25 m	33.200
Betriebsräume je m ² Nutzfläche	4.071
9. Kindertageseinrichtungen je m ² zuweisungsfähige Nutzungsfläche 1 bis 6	6.639

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
vom 10. August 2023
Az. ROP-SG12-1444.1-14-1-448**

Der Beitritt der Verwaltungsgemeinschaft Pielenhofen-Wolfsegg für das Gebiet der Gemeinde Pielenhofen, der Stadt Bad Kötzing, der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal für das Gebiet der Gemeinde Aurachtal, des Marktes Ammerndorf und der Verwaltungsgemeinschaft Langquaid für das Gebiet der Gemeinde Herrngiersdorf zum Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz wurden von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 10. August 2023, Az. ROP-SG12-1444.1-14-1-443, gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die insbesondere wegen der Verbandsbeitritte von der Verbandsversammlung am 4. Mai 2023 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 10. August 2023
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

Satzung
des Zweckverbandes
Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
(ZV KVS Oberpfalz)
Stand: Juli 2023
(konsolidierte Fassung)

Hinweis:

Beim ZV KVS Oberpfalz gilt der Gleichheitsgrundsatz von Divers, Frauen und Männern auch im Sprachgebrauch. Zur leichteren Lesbarkeit wurde auf Dreifachbezeichnung in den Regelungen verzichtet. Die jeweils gewählte Form schließt alle drei genannten Bezeichnungen ein.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name, Sitz, Rechtsstellung, Aufsicht
- § 2 Mitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Zweckvereinbarungen
- § 5 Aufgabe des Zweckverbandes
- § 5a Kommunale Verkehrssicherheit
- § 5b Kommunalen Ordnungsdienst
- § 6 Übergang von Rechten und Pflichten

II. Verfassung und Verwaltung

- § 7 Verbandsorgane
- § 8 Verbandsversammlung
- § 9 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 10 Sitzung der Verbandsversammlung
- § 11 Beschlussfassung
- § 11a Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung
- § 12 Stimmrechte
- § 13 Wahlen
- § 14 Niederschrift
- § 15 Rechtsstellung der Verbandsrätinnen und Verbandsräte
- § 16 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 17 Wahl des Verbandsvorsitzenden
- § 18 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
- § 19 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 20 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 20a Personalausschuss
- § 20b Ferienausschuss
- § 21 Dienstkräfte des Zweckverbandes
- § 22 Geschäftsstelle, Geschäftsführung

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

- § 23 Allgemeines
- § 24 Anschubfinanzierungsumlage
- § 25 Umlagen
- § 25a corona-bedingte Anschubfinanzierungsumlage
- § 26 Besondere Entgelte
- § 27 Haushaltsjahr
- § 28 Haushaltssatzung
- § 29 Kassenverwaltung
- § 30 Rechnungslegung und Prüfungswesen

IV. Auflösung, Abwicklung, Auseinandersetzung

- § 31 Auflösung
- § 32 Abwicklung
- § 33 Auseinandersetzung

V. Schlussbestimmungen

- § 34 Schlichtung von Streitigkeiten
- § 35 Öffentliche Bekanntmachung
- § 36 Anzuwendende Vorschriften
- § 37 Inkrafttreten

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz folgende Neufassung der

**Satzung
des Zweckverbandes
Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz**

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung, Aufsicht

- 1) Der Zweckverband führt den Namen:
„Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz“.
Die Abkürzung lautet „ZV KVS Oberpfalz“.
- 2) Sitz des Zweckverbands ist in Amberg.
- 3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- 4) Aufsichtsbehörde ist die Regierung der Oberpfalz.
- 5) Der Zweckverband kann zur Regelung seiner Angelegenheiten Satzungen erlassen.

§ 2

Mitglieder

- 1) Mitglieder des Zweckverbands sind:

Regierungsbezirk Oberpfalz
Kreisfreie Städte
Stadt Amberg
aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach:
Stadt Hirschau
VGem Königstein für das Gebiet des Marktes Königstein
Markt Rieden
VGem Illschwang für das Gebiet der Gemeinde Illschwang
VGem Hahnbach für das Gebiet der Gemeinde Gebenbach
Markt Schmidmühlen
Stadt Vilseck
Gemeinde Kümmersbruck
Markt Kastl
Stadt Schnaittenbach

aus dem Landkreis Cham
Gemeinde Chamerau
Stadt Roding
Gemeinde Blaibach
Markt Lam
Stadt Furth im Wald
Stadt Bad Kötzing
aus dem Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
Markt Postbauer-Heng
Markt Pyrbaum
Stadt Neumarkt i.d.OPf.
Stadt Parsberg
Gemeinde Berg b.Neumarkt i.d.OPf.
Stadt Berching
aus dem Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab
VGem Neustadt a.d.Waldnaab für das Gebiet der Gemeinde Störnstein
Markt Waidhaus
VGem Weiherhammer für das Gebiet der Gemeinde Weiherhammer
VGem Weiherhammer für das Gebiet der Gemeinde Kohlberg
VGem Pressath für das Gebiet der Gemeinde Schwarzenbach
Stadt Neustadt a.d.Waldnaab
VGem Eschenbach für das Gebiet der Gemeinde Speinshart
VGem Pressath für das Gebiet der Stadt Pressath
VGem Pressath für das Gebiet der Gemeinde Trabit
VGem Neustadt a.d.Waldnaab für das Gebiet des Marktes Parkstein
aus dem Landkreis Regensburg
VGem Sünching für das Gebiet der Gemeinde Aufhausen
Gemeinde Barbing
VGem Laaber für das Gebiet der Gemeinde Deuerling
VGem Kallmünz für das Gebiet des Marktes Kallmünz
Gemeinde Mintraching
Markt Regenstauf
VGem Pielenhofen-Wolfsegg für das Gebiet der Gemeinde Wolfsegg
Gemeinde Zeitlarn
Gemeinde Pettendorf
VGem Alteglofsheim für das Gebiet der Gemeinde Alteglofsheim
Stadt Hemau
VGem Donaustauf für das Gebiet des Marktes Donaustauf
Markt Schierling
Markt Lappersdorf
Markt Nittendorf
Stadt Neutraubling
VGem Laaber für das Gebiet des Marktes Laaber
Gemeinde Thalmassing
Gemeinde Sinzing
VGem Wörth a.d.Donau für das Gebiet der Stadt Wörth a.d.Donau
Gemeinde Köfering
Gemeinde Wenzelbach

Gemeinde Pentling
Gemeinde Tegernheim
Verwaltungsgemeinschaft Laaber für das Gebiet der Gemeinde Brunn
Gemeinde Bernhardswald
Gemeinde Obertraubling
VGem Pielenhofen-Wolfsegg für das Gebiet der Gemeinde Pielenhofen
aus dem Landkreis Schwandorf
Markt Bruck i.d.OPf.
Stadt Nittenau
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet der Gemeinde Dieterskirchen
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet des Marktes Neukirchen-Balbini
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet des Marktes Schwarzhofen
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet der Gemeinde Thanstein
Stadt Schwandorf
VGem Nabburg für das Gebiet der Stadt Altendorf
VGem Nabburg für das Gebiet der Gemeinde Guteneck
VGem Nabburg für das Gebiet der Gemeinde Nabburg
Stadt Maxhütte-Haidhof
VGem Wackersdorf für das Gebiet der Gemeinde Steinberg am See
VGem Wackersdorf für das Gebiet der Gemeinde Wackersdorf
Gemeinde Schmidgaden
Gemeinde Bodenwöhr
Stadt Teublitz
Gemeinde Steinberg am See
VGem Schwarzenfeld für das Gebiet des Marktes Schwarzenfeld
Gemeinde Wackersdorf
Stadt Neunburg vorm Wald
aus dem Landkreis Tirschenreuth
Stadt Tirschenreuth
VGem Mitterteich für das Gebiet der Gemeinde Leonberg
VGem Mitterteich für das Gebiet der Stadt Mitterteich
Stadt Waldsassen
Stadt Waldershof
VGem Mitterteich für das Gebiet der Stadt Mitterteich
Regierungsbezirk Niederbayern
Kreisfreie Städte
Stadt Straubing
aus dem Landkreis Kelheim
VGem Saal a.d.Donau für das Gebiet der Gemeinde Saal a.d.Donau
VGem Saal a.d.Donau für das Gebiet der Gemeinde Teugn
Stadt Abensberg
VGem Langquaid für das Gebiet des Marktes Langquaid
Markt Bad Abbach
Markt Painten
VGem Ihrlersstein für das Gebiet des Marktes Essing
VGem Ihrlersstein für das Gebiet der Gemeinde Ihrlersstein
Markt Langquaid

Gemeinde Saal a.d.Donau
VGem Langquaid für das Gebiet der Gemeinde Herrngiersdorf
aus dem Landkreis Regen
Markt Bodenmais
Stadt Zwiesel
Stadt Viechtach
aus dem Landkreis Straubing-Bogen
Gemeinde Laberweinting
Stadt Geiselhöring
Sankt Englmar
aus dem Landkreis Deggendorf
VGem Lalling für das Gebiet der Gemeinde Grattersdorf
VGem Lalling für das Gebiet der Gemeinde Hunding
VGem Lalling für das Gebiet der Gemeinde Lalling
VGem für das Gebiet der Gemeinde Schaufling
Regierungsbezirk Mittelfranken
aus dem Landkreis Roth
Gemeinde Büchenbach
Gemeinde Rednitzhembach
aus dem Landkreis Nürnberger Land
Stadt Altdorf b.Nürnberg
Gemeinde Schwarzenbruck
Markt Feucht
Gemeinde Pommelsbrunn
aus dem Landkreis Erlangen-Höchstadt
Gemeinde Kalchreuth
Gemeinde Hemhofen
Gemeinde Röttenbach
VGem Aurachtal für das Gebiet der Gemeinde Aurachtal
aus dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
Zweckverband Brombachsee
Stadt Gunzenhausen
Markt Pleinfeld
aus dem Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
VGem Scheinfeld für das Gebiet der Stadt Scheinfeld
VGem Scheinfeld für das Gebiet des Marktes Markt Bibart
VGem Scheinfeld für das Gebiet der Gemeinde Langenfeld
VGem Scheinfeld für das Gebiet des Marktes Oberscheinfeld
VGem Scheinfeld für das Gebiet des Marktes Sugenheim
VGem Scheinfeld für das Gebiet des Marktes Markt Taschendorf
VGem Uffenheim für das Gebiet der Gemeinde Ergersheim
VGem Uffenheim für das Gebiet der Gemeinde Gollhofen
VGem Uffenheim für das Gebiet des Marktes Ippenheim
VGem Uffenheim für das Gebiet des Marktes Markt Nordheim
VGem Uffenheim für das Gebiet der Gemeinde Oberickelsheim
VGem Uffenheim für das Gebiet der Gemeinde Simmershofen
VGem Uffenheim für das Gebiet der Stadt Uffenheim

aus dem Landkreis Fürth
Stadt Oberasbach
Markt Ammerndorf
Regierungsbezirk Oberfranken
aus dem Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge
Stadt Marktredwitz
aus dem Landkreis Forchheim
Markt Gößweinstein
Gemeinde Langensendelbach
Gemeinde Hallerndorf
aus dem Landkreis Bayreuth
Gemeinde Ahorntal
aus dem Landkreis Kulmbach
Markt Mainleus

- 2) Andere Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände können auf Antrag dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- 3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Ende eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten. § 11 Absatz 5 dieser Satzung ist dabei zu beachten. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden. Er bedarf der Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund (Art. 44 Absatz 3 KommZG) bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder, bei Verwaltungsgemeinschaften das Gebiet der Mitgliedsgemeinde(n), für deren Gemeindegebiet der Zweckverband die Aufgaben nach § 5 dieser Satzung übernimmt. Eine Tätigkeit im Rahmen von Zweckvereinbarungen ist innerhalb des beschlossenen maximalen Verbandsraums möglich.

§ 4

Zweckvereinbarungen

- 1) Der Zweckverband kann durch Zweckvereinbarungen die Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des § 5a dieser Satzung von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, sowie von Verwaltungsgemeinschaften für die Mitgliedsgemeinden, die nicht in Anlage A zu dieser Satzung genannt sind, im Rahmen des Art. 7 Absatz 5 KommZG übernehmen.
- 2) Der Umfang der Aufgabenübertragung wird durch die Zweckvereinbarung bestimmt.
- 3) Zweckvereinbarungen werden für die Dauer von bis zu zwei Jahren abgeschlossen (Probephase). Diese Probephase gilt für den Bereich des ruhenden Verkehrs, für den Bereich des fließenden Verkehrs und für die Übertragung der sonstigen Aufgaben nach § 88 Abs. 3 ZustV jeweils getrennt.
- 4) Soll der Zweckverband nach Ablauf der Probephase weiterhin die bisher übertragenen Aufgaben wahrnehmen, so muss die Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft Verbandsmitglied werden. Hierbei sind die getrennten Probezeiten nach Absatz 3 Satz 2 zu berücksichtigen.

§ 5

Aufgaben des Zweckverbandes“

Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:

- a) Kommunale Verkehrssicherheit (§ 5a)
- b) Kommunaler Ordnungsdienst (§ 5b)

§ 5a

Kommunale Verkehrssicherheit

- 1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für seine Verbandsmitglieder die nach § 88 Abs. 3 der ZustV übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen.

Dies betrifft insbesondere

1. Verstöße im ruhenden Verkehr,

2. Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen,
 3. die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit sie Verstöße nach Nr. 1 betreffen und diese von den Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften selbst festgestellt wurden,
 4. die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit sie Verstöße nach Nr. 2 betreffen und diese von den Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften selbst festgestellt wurden,
Verkehrsordnungswidrigkeiten, welche in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit den verkehrsrechtlichen Anordnungen folgender Verkehrszeichen der Anlage 2 und 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO):
 5. Zeichen 242.1 und 242.2 – Beginn und Ende eines Fußgängerbereichs,
 6. Zeichen 220 – Einbahnstraße – in Verbindung mit Zeichen 267 – Verbot der Einfahrt -, sowie die Verkehrsordnungswidrigkeiten durch Radfahrer begangen wird,
 7. Zeichen 237 – Radweg -,
 8. Zeichen 239 – Gehweg -,
 9. Zeichen 240 – Gemeinsamer Geh- und Radweg -,
 10. Zeichen 241 – Getrennter Rad- und Gehweg -,
 11. Zeichen 244.1 und 244.2 – Beginn und Ende einer Fahrradstraße,
 12. Zeichen 325.1 und 325.2 – Beginn und Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs,
 13. Verstöße, die von Radfahrern auf Gehwegen begangen werden.
- 2) Welche Aufgaben der Verkehrsüberwachung die Mitglieder dem Zweckverband übertragen haben, ergibt sich aus der Tabelle der Anlage A zu dieser Satzung.
 - 3) Die Gemeinden verpflichte sich, vor der Festlegung einer neuen Messstelle (Stand: 31. Dezember 2018) den Zweckverband mit der Durchführung einer mindestens einwöchigen Verkehrsdatenerfassung zu beauftragen, sofern die Gemeinden keine eigenen Messungen durchführen und die Messergebnisse dem Zweckverband zur Verfügung stellen. Die hierfür anfallenden Entgelte richten sich nach § 26 der Satzung.
 - 4) Die Gemeinden haben die Möglichkeit, Knotenpunktmessungen durchführen zu lassen. Anhand dieser lässt sich auf einen Blick die Verkehrsstärke und der Verkehrsfluss erkennen. Diese Daten können für die Verkehrsplanung und Verkehrsschau verwendet werden.
 - 5) Der Zweckverband verpflichtet sich, in Abstimmung mit den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften zu entscheiden, wann, wo und in welchem Umfang eine Überwachung stattfindet und dabei im Rahmen seiner Möglichkeiten den Anforderungen der Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, an die Sicherheit und Leichtigkeit im Verkehr Rechnung zu tragen.
 - 6) Der Zweckverband trifft mit der Landespolizei die erforderlichen Vereinbarungen.
 - 7) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
 - 8) Der Zweckverband führt diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften aus.

§ 5b

Kommunaler Ordnungsdienst

- 1) Der Zweckverband übernimmt die nachfolgend bezeichneten ordnungswidrigkeitsrechtlichen Aufgaben und Befugnisse der Verbandsmitglieder, zu deren Wahrnehmung bzw. Ausübung der Zweckverband einen fachübergreifenden Außendienst (Kommunaler Ordnungsdienst) einrichtet.
- 2) Der Umfang der auf den Zweckverband übertragenen Aufgaben und Befugnisse richtet sich ungeachtet der nachfolgenden Bezeichnung auch nach dem Status des jeweiligen Verbandsmitgliedes im Sinne der Art. 5, 5a BayGO und dem jeweils konkret vorhandenen Ortsrecht. Er ist stets auf die dem jeweiligen Mitglied gesetzlich und ortsrechtlich obliegenden Aufgaben und zustehenden Befugnisse beschränkt, soweit diese rechtswirksam auf den Zweckverband übertragen wurden.
- 3) Aus dem Ordnungswidrigkeitenrecht nimmt der Zweckverband, sofern und soweit sie bisher in die örtliche und sachliche Zuständigkeit der übertragenden Verbandsmitglieder fällt, die Verfolgung, insbesondere die Ermittlung des Sachverhaltes nach Maßgabe von Absatz 4, und soweit übertragen die Ahndung folgender Zuwiderhandlungen wahr:
 1. Verstoß gegen die Einhaltung und Prüfung des CO-Grenzwertes von 30 ppm (parts per million) in Shisha-Bars,
 2. Unerlaubter Rückschnitt von Gehölzen während der Zeit vom 01. März bis 30. September (Vogelbrutzeit),

3. Unnötiges Betreiben von Motoren,
4. Verstoß gegen das Fütterungsverbot von verwilderten Tauben, freilaufenden Tieren, Vögeln, Fischen und in Tiergehegen gehaltener Tiere,
5. Verstoß gegen die Anforderungen an die Abfall-Überlassung an Container-Standorten,
6. Verstoß gegen die Mehrwegpflicht bei Veranstaltungen,
7. Verstoß gegen das Lagern und Nächtigen (im Stadt- bzw. Gemeindegebiet),
8. Verstoß gegen das Verbot des Niederlassens zum Alkoholgenuss außerhalb erlaubter Freischankflächen, sowie der Konsum von berauschenden Mitteln in öffentlichen Anlagen, welche durch andere Rechtsvorschriften verboten sind,
9. Verbot gegen das Musizieren, soweit dies bereits mehr als eine ½ Stunde an der gleichen Stelle erfolgte, oder im Abstand von weniger als 100 m zu einer Kirche,
10. Nichterfüllung der Auflagen aus dem Erlaubnisbescheid zu den jeweiligen Flucht- und Rettungswegen bei städtischen Großveranstaltungen (wie z.B. bei Altstadtfest, Hexennacht, Running Night, verkaufsoffener Sonntag, Weihnachtsmarkt usw.),
11. Unbefugtes Aufstellen von Transparenten, Pylonen und Fahnen in besonders ausgewiesenen Stadt- bzw. Gemeindegebieten, ebenso Verstoß gegen das Gebot Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an zugelassenen Örtlichkeiten in bestimmter Größe und Anzahl oder nur nach vorheriger Erlaubnis auszustellen oder anzubringen,
12. Verstoß gegen die Gebot Plakate und Plakatständer für Wahlen-, Volks- und Bürgerbegehren sowie Volks- und Bürgerentscheiden nur bis zu zwei Monate vor dem jeweiligen Ereignis anzubringen/aufzustellen und binnen einer Woche nach dem Ereignis wieder zu entfernen,
13. Verstoß gegen das Verbot eine Sondernutzung ohne erteilte Erlaubnis durchzuführen, einschließlich dem Verbot der Erweiterung, Änderung oder Überlassung an Dritte ohne Erlaubnis und dem Verbot über die jeweils genehmigte erlaubnispflichte Benutzungsart hinaus Nutzungen vorzunehmen,
14. Unbefugtes Aufstellen von mobilen Werbetafeln, Werbeständern und Plakattafeln aller Art („Stopper“), für Geschäfte sowohl in der Haupt-, als auch in der Nebenlage in besonders ausgewiesenen Stadt- bzw. Gemeindegebieten,
15. Nichtbeachtung der Reinigungspflicht für die Freisitzflächen mit Eintritt der Sperrzeit,
16. Verrichtung der Notdurft außerhalb der eingerichteten Toilettenanlagen,
17. Plakatieren außerhalb der hierfür von der Stadt Amberg bestimmten Plakatsäulen und das Aufstellen von Plakatschlagtafeln,
18. Verstoß gegen das Verbot des Verteilens, Anschlagens oder sonstige Befestigen von Plakaten, Flugblättern, Zeitungen, Aufklebern sowie sonstigen Druckschriften, Benutzung von Bildwerfern (Projektoren) zum Zwecke der Werbung (ohne Sondernutzungserlaubnis),
19. Verstoß gegen die Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiges Erfüllen der im Erlaubnisbescheid für eine Sondernutzung erteilten Auflagen und Bedingungen (ohne Sondernutzungserlaubnis),
20. Das Betreiben von Flugdrohnen (z. B. Quadrocoptern) und Modellflugzeugen sowie Modellbooten,
21. Verstoß gegen das Gebot des Nichtabhaltens von Tieren in Kinderspielplätzen,
22. Verstoß gegen die Reinigungs- und Sicherheitsverordnung - Verunreinigung einer öffentlichen Straße,
23. Verstoß gegen die Benutzungssperre der Grün- und Verkehrsanlagen,
24. Verstoß gegen Nutzungsverbote von Grün- und Verkehrsanlagen,
25. Verstoß gegen das Niederlassen oder Lagern zum Konsum von Alkohol oder anderer berauschender Mittel, mit der Folge, dass andere Benutzer oder die Allgemeinheit belästigt, gefährdet oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigt wird,
26. Verstoß als Inhaber einer Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung gegen die damit verbundenen Nebenbestimmungen, soweit diese nicht erfüllt werden oder die Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung nicht mitgeführt wird,
27. Verstoß gegen das Verbot des Abhaltens oder der Teilnahme an Schulklassen-/Schulfeiern, insbesondere von Abschlussfeiern,
28. Verstoß gegen den Benutzungsausschluss auf Parkplatzanlagen mit Fahrzeugen und Anhängern, die für den öffentlichen Straßenverkehr nicht zugelassen sind,

29. Verstoß gegen den Benutzungsausschluss auf Parkplatzanlagen mit Fahrzeugen und Anhängern, die mit feuergefährlichen oder explosiven Stoffen, ätzenden Chemikalien oder sonstigen umweltschädlichen Stoffen beladen sind,
30. Verstoß gegen den Benutzungsausschluss auf Parkplatzanlagen mit Fahrzeugen und Anhängern, die aufgrund ihrer Ausmaße die markierten Abstellflächen überragen und dadurch den zu- und abfließenden Verkehr behindern können,
31. Verstoß gegen das Verbot der Nutzung der Parkplatzanlagen zu anderen Zwecken, die nicht dem Parken dienen ohne die erforderliche Sondererlaubnis des ZV Brombachsee,
32. Verstoß gegen das Verbot des nicht platzsparenden Abstellens von Fahrzeugen und Anhängern, des Parkens entgegen der vorgegebenen Richtung bzw. außerhalb des markierten Bereichs, des Beparkens von Wegen und Landliegeplätzen, des Querbeparkens von Parkflächen sowie des Einparkens bzw. die Behinderung von Fahrzeugen,
33. Verstoß gegen das Verbot des Aufstellens, Abstellens und Errichtens von Tischen und Bänken, Zelten, Vorzelten, Sonnensegeln oder sonstiger Vorbauten auf den Parkplatzanlagen,
34. Verstoß gegen die Parkscheinpflcht,
35. Verstoß gegen das Verbot des Lagerns und Übernachtens auf Parkplatzanlagen,
36. Verstoß gegen das Verbot der Reinigung von Fahrzeugen aller Art,
37. Verstoß gegen das Verbot der Gefährdung und Belästigung anderer Nutzer u.a. durch Ausübung von Sport und Spiel außerhalb der dafür vorgesehen Flächen,
38. Verstoß gegen das Verbot des unberechtigten Fahrens und Parkens außerhalb von zugelassenen Verkehrsflächen und Parkplätzen mit Fahrzeugen aller Art,
39. Verstoß gegen das Verbot der Nutzung und des Betriebens von Wasserpeifen und Shishas,
40. Verstoß gegen das Verbot des Bettelns,
41. Verstoß gegen das Verbot des Aufstellens von Zelten, Wohnmobilen und Wohnwägen, sowie das Nächtigen außerhalb ausgewiesener Flächen,
42. Verstoß gegen die Beseitigungspflicht eines ordnungswidrigen Zustands, der insbesondere durch Beschädigung, Verunreinigung oder sonstige Art und Weise verursacht wurde,
43. Verstoß gegen das Verbot ohne Sondererlaubnis Werbung in jeglicher Form zu betreiben, insbesondere durch das Verteilen von Handzetteln, Druckschriften, Werbeprosen an Fahrzeugen, Aufstellen von Werbetafeln, Werbefahrten, Werbeveranstaltungen, Bücher und Zeitschriftenwerbung und andere Werbemaßnahmen,
44. Verstoß gegen das Verbot des Anbietens gewerblicher Leistungen, das Filmen oder Fotografieren zu gewerblichen Zwecken, der Verkauf von Waren aller Art, einschließlich von Speisen und Getränken ohne Genehmigung.
45. Verstoß gegen ein Aufenthalts- bzw. Betretungsverbot oder einen Platzverweis oder gegen die Anordnungen berechtigter Personen,
46. Verstoß gegen das Verbot der Beschädigung oder Verunreinigung von Grünanlagen oder Kinderspielanlagen oder Verkehrsanlagen, Parkplatzanlagen oder Strandanlagen mit Bestandteilen oder des öffentlichen Schulgeländes,
47. Verstoß gegen das Verbot des Abhaltens von Versammlungen ohne Genehmigung,
48. Verstoß gegen das Verbot des Konsums von alkoholischen Getränken außerhalb erlaubter Flächen, insbesondere in Grünanlagen und Kinderspielanlagen,
49. Verstoß gegen das Verbot des Jagens oder Fangens von Tieren, Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen, Beschädigung von Futterhäusern, Füttern von Fischen und Wasservögeln,
50. Verstoß gegen die Pflicht der Beseitigung von Exkrementen mitgeführter Hunde oder anderer Tiere,
51. Verbot der Errichtung und des Betriebs von Feuerstellen oder Grills oder offenem Feuer außerhalb erlaubter Flächen ohne Sondererlaubnis,
52. Verstoß gegen das Verbot von Musikdarbietungen oder Vergnügungen gewerblicher oder nichtgewerblicher Art ohne Sondergenehmigung,
53. Verstoß gegen das Verbot der Gefährdung, Schädigung oder Belästigung anderer durch Hunde,
54. Verstoß gegen die Anleinpflcht von Hunden außerhalb für den freien Auslauf (dafür) bestimmter Flächen,
55. Verstoß gegen das Mitführverbot oder Betretungsverbot von Hunden und ggf. sonstigen Tieren an bestimmten Örtlichkeiten,

56. Verstoß gegen die Bestimmungen zum Aufenthalt an Kinderspielanlagen oder Missachtung der Nutzungseinschränkungen,
57. Verstoß gegen das Verbot des Zeltens, Nüchtigens, offenen Feuers im Bereich von Kinderspielanlagen oder Grünanlagen ohne Sondergenehmigung,
58. Verstoß gegen das Verbot des Fußballspielens auf Kleinkinder- und Kinderspielplätzen,
59. Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens oder Konsums von alkoholischen Getränken in den Bereich von Kinderspielanlagen oder Sportanlagen oder öffentlichem Schulgelände,
60. Verstoß gegen das Rauchverbot im Bereich von Kinderspielanlagen, Sportanlagen oder auf öffentlichem Schulgelände.

Die rechtlichen Grundlagen für die in Satz 1 aufgeführten Zuwiderhandlungen ergeben sich aus der Anlage B zu dieser Satzung.

- 4) Zur Wahrnehmung des gemäß vorstehenden Absatzes 3 dem Zweckverband obliegenden Aufgaben werden ihm zur Ermittlung des Sachverhaltes die Befugnisse auf der Grundlage des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie der danach anwendbaren Vorschriften der Strafprozessordnung übertragen. Wird dem Zweckverband zusätzlich auch die Ahndung der Zuwiderhandlungen übertragen, umfasst dies sowohl das Aussprechen von Verwarnungen – auch mit Verwarnungsgeld – als auch den Erlass von Bußgeldbescheiden nach den jeweiligen allgemeinen gemeindlichen Vorgaben.
- 5) Welche Aufgaben des Kommunalen Ordnungsdienstes (§ 5b Abs. 1-4 dieser Satzung) die Mitglieder in welchem Umfang dem Zweckverband übertragen haben, ergibt sich aus Anlage B zu dieser Satzung.

§ 6

Übergang von Rechten und Pflichten

- 1) Soweit die Aufgaben nach § 5 dieser Satzung auf den Zweckverband übergegangen sind, gehen die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem übertragenen Aufgabenbereich und die dazu notwendigen Befugnisse auf den Zweckverband über.
- 2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele des Zweckverbandes zu fördern und zu unterstützen. Sie leisten insbesondere dem Zweckverband Amtshilfe und erlauben ihm die Benutzung ihrer einschlägigen Akten, Pläne, Archive, Karten usw. unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sie gestatten dem Zweckverband ferner, für die Erfüllung seiner Aufgaben ihre öffentlichen Verkehrsräume und die sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke unentgeltlich zu benutzen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 7

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Personalausschuss
3. der Ferienausschuss
4. der Rechnungsprüfungsausschuss
5. der Verbandsvorsitzende.

Durch Satzungsänderung können beratende oder beschließende Ausschüsse gebildet werden.

§ 8

Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat (Mitglieder der Verbandsversammlung). Verwaltungsgemeinschaften entsenden für jede Mitgliedsgemeinde, für die Aufgaben der Verkehrsüberwachung oder des Kommunalen Ordnungsdienstes dem Zweckverband übertragen wurden, einen Verbandsrat. Hat eine Verwaltungsgemeinschaft für das Gebiet einer Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe nach § 5a dieser Satzung übertragen und wird diese Gemeinde im Zusammenhang mit der Übertragung von Aufgaben im eigenen Wirkungskreis nach § 5b dieser Satzung Mitglied des Zweckverbandes, so entsendet diese Gemeinde nur einen Verbandsrat.
- 2) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten (geborene Verbandsräte). Im Falle der Verhinderung tritt an deren Stelle jeweils der Stellvertreter im Amt. Mit Zustimmung der in Satz 1 genannten und ihrer gewählten Stellvertreter können die Verbandsmitglieder auch andere Personen als ihre Vertretung bestellen (gekorene Verbandsräte). Für die gekorenen Verbandsräte bestellen die entsendeten Verbandsmitglieder jeweils eine Stellvertretende Person.
- 3) Mitglieder der Verbandsversammlung können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben. Die in Art. 30 Absatz 4 KommZG genannten Personen können nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein.

- 4) Die Amtszeit der geborenen Verbandsräte und ihrer stellvertretenden Personen endet mit Ablauf ihrer Amts- oder Wahlzeit beim Verbandsmitglied. Die Amtszeit gekorener Verbandsräte bestimmt sich nach Art. 31 Absatz 4 KommZG. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder der Verbandsversammlung aus.

§ 9

Einberufung der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden elektronisch einberufen.
- 2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich oder elektronisch beim Verbandsvorsitzenden beantragt.
- 3) Die Aufsichtsbehörde ist rechtzeitig durch Übersendung der Einladung über die bevorstehende Verbandsversammlung zu informieren.

§ 10

Sitzung der Verbandsversammlung

- 1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- 2) Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere sachverständige Personen hören.

§ 11

Beschlussfassung

- 1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Verbandsräte können an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- 2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder der Verbandsversammlung ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechnigten Mitglieder der Verbandsversammlung die Mehrheit der von der Verbandsatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen; mittels Ton-Bild-Übertragung zugeschaltete Verbandsräte gelten in diesem Fall als anwesend. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind oder wenn die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung mehrheitlich einer Beschlussfassung zustimmt.
- 3) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Mitglieder der Verbandsversammlung beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 4) Soweit das KommZG oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- 5) Beschlüsse über
 1. die Änderung der Verbandsaufgabe
 2. den Austritt von Verbandsmitgliedern
 3. den Ausschluss von Verbandsmitgliedern
 4. die Auflösung des Zweckverbandsbedürfen der Zustimmung der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- 6) Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Aus diesem Grund sind die Verbandsmitglieder rechtzeitig über wichtige Entscheidungen zu informieren. Hat ein Mitglied der Verbandsversammlung entgegen seiner Weisung abgestimmt, so berührt dies die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.
- 7) Mitglieder der Verbandsversammlung dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Lebenspartnern, einer bis zum dritten Grad verwandten oder verschwägerten Person oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Das gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten der Verbandsmitglieder handelt. Satz 1 gilt auch, wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung in einer anderen als in öffentlichen Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Über die Frage, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds der Verbandsversammlung. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen

Mitglieds der Verbandsversammlung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

§ 11a

Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

- 1) Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können, eine bloße Ton-Übertragung ist ausgeschlossen. In den öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Verbandsräte zudem für die im Sitzungssaal anwesenden Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein. Es muss mindestens der Vorsitzende im Sitzungssaal körperlich anwesend sein, eine rein virtuelle Sitzung ist ausgeschlossen. Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Person unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.
- 2) Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich des Zweckverbandes oder des Verbandsrats fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Verbandsräte rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Zweckverbandes liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne den betroffenen Verbandsrat gefassten Beschlusses. Soweit sich ein Zweckverband darauf beschränkt, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen, und entweder mindestens ein Verbandsrat zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Verbandsrats nicht im Verantwortungsbereich des Zweckverbandes liegt.
- 3) Bei nichtöffentlichen Sitzungen haben die mittels Ton-Bild-Übertragung zugeschalteten Verbandsräte dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. Art. 20 Abs. 4 Satz 1 GO gilt entsprechend.
- 4) Die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände geheim zu halten sind oder nach den zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen. Art. 56a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 GO gilt entsprechend.

§ 12

Stimmrechte

- 1) Verkehrsüberwachung
 - a) Um dem unterschiedlichen Nutzen Rechnung zu tragen, den die Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband ziehen, ermitteln sich die Stimmrechte der Verbandsmitglieder für die Verkehrsüberwachung wie folgt:

Die Verbandsverwaltung ermittelt im Rahmen der Jahresabrechnung die gebuchten Überwachungsstunden des Vorjahrs im Monatsdurchschnitt für jedes Verbandsmitglied - bei Verwaltungsgemeinschaften gesondert für jede Mitgliedsgemeinde - getrennt für den Bereich des fließenden und ruhenden Verkehrs aus dem Aufgabenbereich des § 5a der Satzung. Dabei werden im Hinblick auf den unterschiedlichen Nutzen die Buchungsstunden im fließenden Verkehr mit dem Faktor drei multipliziert. Die sich daraus errechnete Zahl wird mit den Buchungsstunden im ruhenden Verkehr addiert und den Verbandsmitgliedern mitgeteilt. Je angefangenen zehn Buchungsstunden (kaufmännisch gerundet) hat jeder Verbandsrat eine Stimme. Jeder Verbandsrat hat mindestens eine Stimme.
 - b) Verbandsräte von Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die ausschließlich Aufgaben nach § 5a Absatz 1 Satz 2 Nummern 3 - 11 dieser Satzung auf den Zweckverband übertragen haben, haben eine Stimme. Sofern auch Aufgaben nach § 5a Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und/oder 2 übertragen wurden, finden nur die Stimmrechte nach Absatz 1 Nummern 1 - 2 Berücksichtigung.
 - c) Die Zahl der Stimmrechte wird von der Verbandsversammlung in der ersten Sitzung des folgenden Jahres förmlich festgestellt. Die somit festgestellte Zahl der Stimmen hat auf die Dauer des laufenden Kalenderjahres Bestand.
 - d) Jedes neue Verbandsmitglied hat bis zur Festlegung der Stimmrechte nach Absatz 1 Buchstabe c) eine Stimme; bei Verwaltungsgemeinschaften gilt dies für jeden Verbandsrat. Werden von einer Verwaltungsgemeinschaft, die bereits Verbandsmitglied ist, für das Gebiet einer Mitgliedsgemeinde, für deren Gemeindegebiet der Zweckverband bisher nicht Aufgaben der Verkehrsüberwachung übernommen hat, Aufgaben nach § 5a dieser Satzung übertragen, gilt Satz 1 Halbsatz 1 für den für diese Mitgliedsgemeinde entsandten Verbandsrat entsprechend.
- 2) Kommunalen Ordnungsdienst
Verbandsräte von Verbandsmitgliedern, die ausschließlich Aufgaben nach § 5b dieser Satzung auf den Zweckverband übertragen haben, haben eine Stimme.
- 3) Hat eine Gemeinde sowohl Aufgaben nach § 5a als auch § 5b der Satzung übertragen, so werden die Stimmrechte nach Abs. 1 und Abs. 2 addiert. Hat eine Verwaltungsgemeinschaft für das Gebiet einer Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe nach § 5a dieser Satzung übertragen und wird diese Gemeinde im Zusammenhang mit der Übertragung von Aufgaben im eigenen Wirkungskreis nach § 5b dieser Satzung Mitglied des Zweckverbandes, so hat der Verbandsrat dieser Gemeinde sowohl die Stimmrechte nach Abs. 1 und Abs. 2.

- 4) Soweit der Zweckverband über den Austrittsantrag eines Mitglieds nach § 2 Absatz 3 Satz 1 dieser Satzung entscheidet, hat jeder Verbandsrat lediglich eine Stimme.

§ 13 Wahlen

- 1) Für Wahlen gilt § 11 Absätze 1 bis 3 dieser Satzung entsprechend.
- 2) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- 3) Die Vorschriften über die persönliche Beteiligung gelten nicht.
- 4) Es wird geheim abgestimmt. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung erhält einen Stimmzettel.
- 5) Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an den Wahlen nicht möglich.
- 6) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden zu Wahl stehenden Personen mit den höchsten Stimmzahlen statt. Steht nach dem ersten Wahlgang aufgrund Stimmgleichheit nicht fest, wer neben der Bewerberin oder dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl in die Stichwahl kommt, entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr zur Wahl stehende Personen die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche zur Wahl stehenden Personen in die Stichwahl kommen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

§ 14 Niederschrift

- 1) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 2) Mitglieder der Verbandsversammlung können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass ihr Abstimmungsverhalten in der Niederschrift vermerkt wird. Dies gilt nicht für Wahlen.
- 3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- 4) Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden.

§ 15 Rechtsstellung der Verbandsrätinnen und Verbandsräte

- 1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- 2) Die Entschädigung und der Auslagenersatz werden in einer Entschädigungssatzung geregelt.

§ 16 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 2. Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtraghaushaltssatzung und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
 4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
 5. die Feststellung des Jahresabschlusses und den Beschluss über die Entlastung,
 6. die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertretung, die Bestellung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses sowie von dessen Vorsitzendem und der Erlass einer Entschädigungssatzung,
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb oder der Unternehmenssatzung für ein Kommunalunternehmen des Zweckverbandes,

10. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung eines Zweckverbandes an einem Unternehmen in Privatrechtsform,
 11. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern,
- 2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im KommZG zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung verbandseigener Grundstücke,
 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art, mit einem Gegenstandswert von mehr als 100.000 Euro (netto),
 3. Dienstkräfte gem. Art. 38 KommZG, soweit die Aufgaben nicht nach Art. 38 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 KommZG dem Verbandsvorsitzenden übertragen sind.
- 3) Die Verbandsversammlung kann unter Berücksichtigung des Absatzes 1 ihre Zuständigkeit nach Absatz 2 für jeden Einzelfall auf den Verbandsvorsitzenden übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit widerrufen.

§ 17

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- 1) Der Verbandsvorsitzende und die stellvertretende Person werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte nach § 13 dieser Satzung gewählt.
- 2) Der Verbandsvorsitzende und die stellvertretende Person werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds, werden sie abweichend von Satz 1 längstens auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden oder stellvertretenden Personen weiter aus.

§ 18

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und die stellvertretende Person sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten unbeschadet des § 15 Absatz 2 dieser Satzung für ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschale Aufwandsentschädigung, die durch die Entschädigungssatzung festgelegt wird.

§ 19

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- 1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- 2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nicht nach § 16 dieser Satzung in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen. Er erfüllt die ihm nach dem KommZG zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- 3) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für die Einstellung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten bis zur Besoldungsgruppe 8 sowie für die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung zu einem Dritten, Beschäftigung und Entlassung mittels Personalgestellung der Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD, Auszubildenden und Praktikanten.
- 4) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, Zweckvereinbarungen nach § 4 dieser Satzung abzuschließen und zu kündigen. Der Abschluss einer Zweckvereinbarung ist in der nächsten Verbandsversammlung bekannt zu geben.
- 5) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 16 Absatz 1 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- 6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse der stellvertretenden Person und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.
- 7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer qualifizierter elektronischer Signatur versehen sein. Dies gilt nicht für die laufenden Angelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Die Erklärungen sind durch den Verbandsvorsitzenden oder die stellvertretende Person unter Angabe der Amtsbezeichnung zu unterzeichnen. Sie können auf Grund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von Bediensteten des Zweckverbands unterzeichnet werden.

§ 20

Rechnungsprüfungsausschuss

- 1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 40 Absatz 1 KommZG i. V. m. Art. 103 Absatz 1 GO).

- 2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt werden. Jedes Ausschussmitglied erhält eine Stimme. Für jedes Ausschussmitglied ist für den Fall der Verhinderung eine stellvertretende Person zu bestellen. Die Verbandsversammlung bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden. Der Verbandsvorsitzende und die stellvertretende Person können nicht Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses sein.
- 3) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann einen sachverständigen Dritten zur Unterstützung heranziehen.

§ 20a Personalausschuss

- 1) Der beschließende Personalausschuss ist zuständig,
 1. die Beamten des Zweckverbands ab Besoldungsgruppe A 9 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,
 2. die Arbeitnehmer des Zweckverbands ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen,
 3. sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Bedeutung, insbesondere über Schadensersatzansprüche gegen Beschäftigte des Zweckverbands.
 4. Die Bestellung eines Geschäftsführers
 5. Die Bestellung eines Vertreters des Geschäftsführers.
- 2) Der Personalausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt werden. Jedes Ausschussmitglied erhält eine Stimme. Für jedes Ausschussmitglied ist für den Fall der Verhinderung eine stellvertretende Person zu bestellen.
- 3) Der Personalausschuss kann einen sachverständigen Dritten zur Unterstützung heranziehen.“

§ 20b Ferienausschuss

- 1) Die Ferienzeit der Verbandsversammlung beträgt sechs Wochen (Art. 34a KommZG) und ist auf drei Abschnitte aufgeteilt; die Ferienzeit ist in der 28. und 29. 38. und 39. sowie 47. und 48. Kalenderwoche.
- 2) Der Ferienausschuss erledigt während des in Abs. 1 genannten Zeitraums alle Angelegenheiten, für die sonst die Verbandsversammlung oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen. Ebenso kann er keine Einsetzungs- und Übertragungsbeschlüsse fassen.
- 3) Mitglieder des Ferienausschusses sind der Verbandsvorsitzende und acht weitere Mitglieder. Die weiteren Mitglieder werden aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt. Jedes Mitglied des Ausschusses hat eine Stimme. Für jedes weitere Mitglied des Ausschusses ist für den Fall der Verhinderung eine stellvertretende Person zu bestellen.

§ 21 Dienstkräfte des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein. Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

§ 22 Geschäftsstelle, Geschäftsführung

- 1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Der Sitz der Geschäftsstelle befindet sich in Amberg.
- 2) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsführer sowie einen Vertreter des Geschäftsführers. Sie kann unter Berücksichtigung des § 16 Absatz 1 dieser Satzung dem Geschäftsführer durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden mit dessen Zustimmung übertragen.
- 3) Der Geschäftsführer ist Dienststellenleiter im Sinne des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes.
- 4) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse beratend teil.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 23 Allgemeines

Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für die Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anderes ergibt. Der Zweckverband wirtschaftet entsprechend den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (KommHV – Doppik).

**§ 24
Anschubfinanzierungsumlage**

Kommunen, die eine Anschubfinanzierung geleistet haben, erhalten diese innerhalb der durch einfachen Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzten Rückzahlungsfristen zurück.

**§ 25
Umlagen**

- 1) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt er Umlagen. Die Umlagen werden erhoben als laufende oder einmalige Umlagen.
- 2) Umlagemaßstab ist der Nutzen, den die Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband ziehen. Für die Berechnung der Umlage werden die Buchungsstunden entsprechend § 12 Absatz 1 dieser Satzung mit dem Mittelwert aus den vorangegangenen drei Jahren herangezogen. Für das zweite Jahr nach der Gründung sind die Buchungsstunden des ersten Jahres, für das dritte Jahre nach der Gründung der Mittelwert der Buchungsstunden der beiden vorangegangenen Jahre maßgebend.
- 3) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festgesetzt. Sie können während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Die Umlagen sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid (=Umlagebescheid) mitzuteilen.
- 4) Die Umlage wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages am zehnten Tag eines jeden Monats fällig. Für eine gemäß Art. 42 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 KommZG mögliche Abweichung von dieser Fälligkeitsregelung ist ein Beschluss der Verbandsversammlung erforderlich. Ist ein Verbandsmitglied mit der Zahlung der Umlage länger als einen Monat in Rückstand, können Verzugszinsen in Höhe von 0,5 v. H. für jeden vollen Monat erhoben werden.

**§ 25a
Corona-bedingte Anschubfinanzierungsumlage**

- 1) Im Haushaltsjahr 2021 wird unabhängig von § 25 der Verbandssatzung zur Deckung von coronabedingten Verlusten eine einmalige Sonderumlage erhoben. Die Umlage wird unverzinst zurückbezahlt, sobald es die Betriebsergebnisse in den Nachjahren zulassen. Die Rückzahlung erfolgt nach einfachem Beschluss der Verbandsversammlung.
- 2) Umlagemaßstab für Verbandsmitglieder, die seit spätestens 31.12.2020 Mitglied beim Zweckverband sind, ist der Nutzen, den diese Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband ziehen. Für die Berechnung der Umlage werden die Buchungsstunden entsprechend § 12 Abs. 1 dieser Satzung mit dem Mittelwert aus den vorangegangenen drei Jahren herangezogen.
- 3) Umlagemaßstab für Verbandsmitglieder, die seit frühestens 01.01.2021 Mitglied beim Zweckverband sind, ist die Zahl ihrer Einwohner. Es gilt die letzte jeweils zum 30.09.2020 durch das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung amtlich festgestellte Einwohnerzahl für die gemeldeten Hauptwohnsitze. Je Einwohner hat die Gemeinde und die Verwaltungsgemeinschaft für die Gemeinde, für die Aufgabenübertragung gilt, einen Betrag in Höhe von 0,30 € zu leisten.
- 4) Zweckverbände haben, unabhängig ihres Beitrittsdatums, eine Pauschale in Höhe von 2.500,00 € zu entrichten.
- 5) Für die Festsetzung und Erhebung der Umlage gilt § 25 Abs. 3 und 4 der Verbandssatzung entsprechend.
- 6) Die Umlage kann zur Investition, Schuldentilgung sowie zur Rücklagenbildung verwendet werden.
- 7) Scheidet ein Verbandsmitglied aus, bevor seine Corona-bedingte Anschubfinanzierung zurückbezahlt wurde, erfolgt die Rückzahlung weiterhin als sei das Verbandsmitglied nicht ausgeschieden.

**§ 26
Besondere Entgelte**

- 1) Verbandsmitglieder, welche die Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

Im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs für das Produkt (§ 5a Abs. 1 Nr. 1)	
Überwachungsstunde	50,00 Euro/h
Zusatzpersonal Überwachung nachts	50,00 Euro/h
Zuschlag für Sonn-/ Feiertagsarbeit	5,00 Euro/h
Sachbearbeitung	11,00 Euro/Fall
Im Bereich Verkehrszeichen der Anlage 2 und 3 StVO gem. des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 a) – h) und bei Verstößen, die von Radfahrern auf Gehwegen begangen werden gem. Nr. 4 ZustV (§ 5a Abs. 1 Nr. 5 - 12)	
Überwachungsstunde	50,00 Euro/h
Zusatzpersonal Überwachung nachts	50,00 Euro/h
Zuschlag für Sonn-/Feiertagsarbeit	5,00 Euro/h
Sachbearbeitung	11,00 Euro/Fall

Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt (§ 5a Abs. 1 Nr. 2)	
Überwachungsstunde	130,00 Euro/h
Zusatzpersonal Nachtmessung	130,00 Euro/h
Sachbearbeitung	12,00 Euro/Fall
Sonderaktionen auf Wunsch der Kommune	nach Aufwand
Dialogdisplay	1. Monat 200,00 Euro jeder weitere Monat 150,00 Euro
Verkehrsdaterfassung mittels der Verkehrszählgeräte „TOPO“ (§ 5a Abs. 3) ¹	
vor Beginn der Überwachung je Messstelle	150,00 Euro/Woche
1. weitere Messung an der gleichen Messstelle	115,00 Euro/Woche
2. weitere Messung an der gleichen Messstelle	80,00 Euro/Woche
3. weitere Messung an der gleichen Messstelle	45,00 Euro/Woche
Knotenpunktmessung mittels der Verkehrszählgeräte (§ 5a Abs. 4)	
Bemessung je Verkehrszählgerät	200,00 Euro/Woche
Ab 5 Verkehrszählgeräte pro gesamter Knotenpunktmessung	150,00 Euro/Woche
Im Bereich der Verfahrensbearbeitung ab Erlass des Bußgeldbescheids (§ 5a Abs. 1 Nrn. 3 und 4)	
Sachbearbeitung	2,00 Euro/Fall
Im Bereich des Kommunalen Ordnungsdienstes (§ 5b)	
Überwachungsstunde	100,00 Euro/h
Sachbearbeitung	15,00 Euro/Fall
Im Bereich des Kommunalen Ordnungsdienst (§5b), nach § 24 StVG i.V.m. § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 – 4 ZustV	
Überwachungsstunde	50,00 Euro/h
Zusatzpersonal Überwachung nachts	50,00 Euro/h
Zuschlag für Sonn-/Feiertagsarbeit	5,00 Euro/h
Sachbearbeitung	11,00 Euro/Fall
Im Bereich des Mobilitätsmanagements	
Beratung und Aktionen	nach Aufwand
Lehrgang Mobilitätsmanager	nach Aufwand

- 2) Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften, welche sich über Zweckvereinbarungen dem Verband anschließen und die Leistungen in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

Im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs für das Produkt (§ 5a Abs. 1 Nr. 1)	
Überwachungsstunde	65,00 Euro/h
Zusatzpersonal Überwachung nachts	65,00 Euro/h
Zuschlag für Sonn-/ Feiertagsarbeit	5,00 Euro/h
Sachbearbeitung	13,00 Euro/Fall
Im Bereich Verkehrszeichen der Anlage 2 und 3 StVO gem. des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 a) – h) und bei Verstößen, die von Radfahrern auf Gehwegen begangen werden gem. Nr. 4 ZustV (§ 5a Abs. 1 Nr. 5 - 12)	
Überwachungsstunde	65,00 Euro/h
Zusatzpersonal Überwachung nachts	65,00 Euro/h
Zuschlag für Sonn-/Feiertagsarbeit	5,00 Euro/h
Sachbearbeitung	15,00 Euro/Fall
Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt (§ 5a Abs. 1 Nr. 2)	
Überwachungsstunde	170,00 Euro/h
Zusatzpersonal Nachmessung	170,00 Euro/h
Sachbearbeitung	15,00 Euro/Fall
Sonderaktionen auf Wunsch der Kommune	nach Aufwand
Dialogdisplay	1. Monat 250,00 Euro jeder weitere Monat 200,00 Euro

¹ Bei einem Wechsel von Zweckvereinbarung zur Mitgliedschaft werden bereits durchgeführte Messungen berücksichtigt.

Verkehrsdatenerfassung mittels der Verkehrszählgeräte „TOPO“ (§ 5a Abs. 2)	
vor Beginn der Überwachung je Messstelle	220,00 Euro/Woche
1. weitere Messung an der gleichen Messstelle	170,00 Euro/Woche
2. weitere Messung an der gleichen Messstelle	120,00 Euro/Woche
3. weitere Messung an der gleichen Messstelle	80,00 Euro/Woche
Knotenpunktmessung mittels der Verkehrszählgeräte (§ 5a Abs. 4)	
Bemessung je Verkehrszählgerät	220,00 Euro/Woche
Ab 5 Verkehrszählgeräte pro gesamter Knotenpunktmessung	180,00 Euro/Woche

Im Bereich der Verfahrensbearbeitung ab Erlass des Bußgeldbescheids (§ 5a Abs. 1 Nrn. 3 und 4)	
Sachbearbeitung	3,00 Euro/Fall
Im Bereich des Mobilitätsmanagements	
Lehrgang Mobilitätsmanager	nach Aufwand

- 3) Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften, die Interesse haben, sich dem Verband anzuschließen, und die Leistungen in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt (§ 5a Abs. 1 Nr. 2)	
Verkehrszählgerät	300,00 Euro/Woche
Knotenpunktmessung mittels der Verkehrszählgeräte (§ 5a Abs. 4)	
Bemessung je Verkehrszählgerät	350,00 Euro/Woche
Ab 5 Verkehrszählgeräte pro gesamter Knotenpunktmessung	300,00 Euro/Woche

Im Bereich des Mobilitätsmanagements	
Beratung und Aktionen	nach Aufwand (Zuschlag ca. 20%)
Lehrgang Mobilitätsmanager	nach Aufwand (Zuschlag ca. 20%)

- 4) Nachtmessungen sind Messungen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr. Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften können bei Nachtmessungen das erforderliche Zusatzpersonal selbst stellen. Dann entfallen die besonderen Entgelte für das Zusatzpersonal seitens des Zweckverbandes.
- 5) In den vorgenannten Entgelten sind sämtliche Leistungen des Zweckverbandes enthalten.
- 6) Die Einnahmen aus der Festsetzung von Verwarngeldern und Bußgeldern im Bereich der Kommunalen Verkehrssicherheit und des Kommunalen Ordnungsdienstes stehen ausschließlich der Gemeinden, der Verwaltungsgemeinschaften oder dem Zweckverband zu, in deren/dessen Gebiet die Ordnungswidrigkeit festgestellt wurde. Diese Einnahmen werden bei der Abrechnung am Quartalsende auf die Entgelte nach den Absätzen 1 und 2 für erbrachte Leistungen abgerechnet.
- 7) Übersteigen die jeweiligen Einnahmen aus Verwarnungs- und Bußgeldern die Entgelte für erbrachte Leistungen nach den Absätzen 1 bzw. 2, so wird das Guthaben den betreffenden Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbänden unverzüglich überwiesen.
- 8) Überstiegen die Entgelte nach den Absätzen 1 bzw. 2 für erbrachte Leistungen die Einnahmen aus Verwarnungs- und Bußgeldern, so wird die Differenz zwei Wochen nach Rechnungsstellung fällig. Ist eine Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft oder ein Zweckverband mit der Zahlung länger als einen Monat im Rückstand, können Verzugszinsen in Höhe von 0,5 v. H. für jeden vollen Monat erhoben werden.

§ 27 Haushaltsjahr

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 28 Haushaltssatzung

- 1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- 2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

- 3) Die Haushaltssatzung wird, wenn eine rechtsaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, nach Erteilung der Genehmigung, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 35 dieser Satzung amtlich bekannt gemacht.

§ 29 Kassenverwaltung

Der Zweckverband verwaltet seine Kasse selbst.

§ 30 Rechnungslegung und Prüfungswesen

- 1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und nach Vorprüfung des Rechnungsprüfungsausschusses vom Verbandsvorsitzenden der Verbandsversammlung vorzulegen.
- 2) Die Örtliche Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchzuführen. Art 106 GO gilt entsprechend.
- 3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten wird der Jahresabschluss von der Verbandsversammlung alsbald, jedoch i. d. R. bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres festgestellt und ein Beschluss über die Entlastung gefasst.
- 4) Nach der Feststellung des Jahresabschlusses findet alsbald die überörtliche Rechnungsprüfung statt. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.
- 5) Das Ergebnis der überörtlichen Prüfung und die Stellungnahme dazu sind der Verbandsversammlung bekannt zu geben. Die Verbandsräte können jederzeit die Berichte über die Prüfung einsehen.

IV. Auflösung, Abwicklung, Auseinandersetzung

§ 31 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbands ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

1. Die Beschlussfassung der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und
2. die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 32 Abwicklung

- 1) Im Fall der Auflösung sind die noch laufenden Ordnungswidrigkeiten- und Bußgeldverfahren durch die Verwaltung des Zweckverbandes aufzuarbeiten. Die Verbandsmitglieder bzw. die über Zweckvereinbarung angeschlossenen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften erhalten nach Abwicklung der Ordnungswidrigkeiten- und Bußgeldverfahren die Verfahrensakten zur weiteren Verwendung. Der Zugang zu den gespeicherten Daten wird auf die Dauer eines Jahres nach Auflösung des Verbandes sichergestellt; die Daten werden zentral im Dienstgebäude der Geschäftsstelle vorgehalten.
- 2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, so sind die versorgungsberechtigten Beamten (§ 16 BeamtStG) sowie Arbeitnehmer durch ein oder mehrere Verbandsmitglied/er zu übernehmen. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich schon heute, in diesem Fall eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Soweit keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt werden kann, sind die versorgungsberechtigten Beamtinnen und Beamten (§ 16 BeamtStG) sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch die Verbandsmitglieder anteilig entsprechend den Stimmrechten nach § 12 Absätze 1 bis 3 dieser Satzung zu übernehmen. Das oder die aufnehmende/n Verbandsmitglied/er erhält/erhalten aus dem Vermögen des Zweckverbandes vor der Verteilung des Vermögens nach § 33 Absatz 3 dieser Satzung eine finanzielle Unterstützung. Die Höhe wird einvernehmlich festgelegt.

§ 33 Auseinandersetzungen

- 1) Wird der Zweckverband aufgelöst, ist das vorhandene Vermögen (Anlage- und Umlaufvermögen) zu veräußern und aus dem Erlös sind sämtliche Verbindlichkeiten zu begleichen.
- 2) Reicht das vorhandene Vermögen hierfür nicht aus, so erhebt der Zweckverband eine Abwicklungsumlage § 26 i. V. m. § 12 Absätze 1 bis 3 dieser Satzung gilt in diesem Fall entsprechend.
- 3) Verbleibt nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten weiterhin ein Vermögen, so wird dieses auf die Verbandsmitglieder entsprechend der Regelung § 12 Absätze 1 bis 3 i. V. m. § 26 dieser Satzung verteilt. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet das aus dem Zweckverbands stammende Vermögen zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe, zur Förderung von Kunst und Kultur, zur Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, zur Förderung von der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe, zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes und des Hochwasserschutzes,

zur Förderung der Rettung aus Lebensgefahr oder der Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen-, und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung zu verwenden.

- 4) Verbandsmitglieder haben das Recht, die auf ihrem Gebiet befindlichen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen.
- 5) Scheidet ein Verbandsmitglied aufgrund Austrittes oder Ausschluss aus dem Zweckverband aus, steht ihm unbeschadet des § 24 Absatz 5 Satz 3 dieser Satzung keine Entschädigung zu.

V. Schlussbestimmungen

§ 34

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern sowie bei Streitigkeiten der Verbandsmitglieder untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde vor Beschreitung des Rechtsweges zur Schlichtung anzurufen.

§ 35

Öffentliche Bekanntmachung

Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Satzungen des Zweckverbandes können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

§ 36

Anzuwendende Vorschriften

- 1) Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des KommZG in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.
- 2) Für die Dienstkräfte des Zweckverbandes gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften bzw. die allgemeinen kommunalrechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 37

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Amberg, 4. Mai 2023
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz

Michael Cerny
Zweckverbandsvorsitzender

Anlagen

- Anlage A (Übertragung Verkehrssicherheit)
- Anlage B (Kommunaler Ordnungsdienst)

Anlage A zu § 5a der Satzung

Gebiet der Gemeinde	Übertragung des ruhenden Verkehrs	Übertragung des fließenden Verkehrs	Übertragung der weiteren Verfolgung	Übertragung der weiteren Verfolgung	Übertragung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. f)	Übertragung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a)	Übertragung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b)	Übertragung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. c)	Übertragung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. d)	Übertragung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e)	Übertragung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. g)	Übertragung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. h)	Übertragung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4
	(§ 5a Abs. 1 Nr. 1)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 2)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 3)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 4)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 5)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 6)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 7)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 8)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 9)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 10)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 11)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 12)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 13)
Regierungsbezirk Oberpfalz													
Kreisfreie Städte													
Stadt Amberg		x											
aus dem Landkreis Amberg-Weizsach													
Stadt Hirschau	x												
Markt Königstein	x	x											
Markt Rieden	x	x											
Gemeinde Illschwang	x	x											
Gemeinde Gebenbach	x	x											
Markt Schmidmühlen	x	x											
Stadt Vilseck		x											
Gemeinde Kümmersbruck	x	x											
Markt Kastl		x											
Stadt Schnaittenbach	x	x											
aus dem Landkreis Cham													
Gemeinde Chamerau		x											
Stadt Roding	x	x											
Gemeinde Blaibach	x	x											
Markt Lam	x	x											

Stadt Furth im Wald	x	x											
Stadt Bad Kötzing	x												

aus dem Landkreis Neumarkt i.d.OPf.													
Markt Postbauer-Heng	x	x											
Markt Pyrbaum	x	x											
Stadt Neumarkt i.d.OPf.	x	x				x	x	x	x	x			x
Stadt Parsberg	x	x											
Gemeinde Berg b.Neumarkt i.d.OPf.		x											
Stadt Berching	x												

aus dem Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab													
Gemeinde Störnstein	x	x											
Markt Waidhaus	x	x											
Gemeinde Weiherhammer	x	x											
Gemeinde Kohlberg	x	x											
Gemeinde Schwarzenbach	x	x											
Stadt Neustadt a.d.Waldnaab	x	x											
Gemeinde Speinshart		x											
Stadt Pressath	x	x											
Gemeinde Trabititz		x											
Markt Parkstein	x	x				x	x	x	x	x			

aus dem Landkreis Regensburg													
Gemeinde Aufhausen		x											
Gemeinde Barbing	x	x											
Gemeinde Deuerling		x											
Markt Kallmünz	x	x											
Gemeinde Mintraching	x	x											
Markt Regenstauf	x	x											
Gemeinde Wolfsegg		x											

Gemeinde Zeitlarn	x	x											
Gemeinde Pettendorf	x	x											
Gemeinde Alteglofsheim	x	x											
Stadt Hemau	x	x											
Markt Donaustauf	x	x											
Markt Schierling	x	x											
Markt Lappersdorf	x	x											
Markt Nittendorf	x	x											
Stadt Neutraubling	x	x											
Markt Laaber	x	x											
Gemeinde Thalmassing	x	x											
Gemeinde Sinzing	x	x											
Stadt Wörth a.d.Donau	x	x											
Gemeinde Köfering	x	x											
Gemeinde Wenzenbach	x	x											
Gemeinde Pentling	x	x											
Gemeinde Tegernheim	x	x											
Gemeinde Brunn	x	x											
Gemeinde Bernhardswald	x	x											
Gemeinde Obertraubling	x	x											
Gemeinde Pielenhofen	x	x											

aus dem Landkreis Schwandorf													
Markt Bruck i.d.OPf.	x	x											
Stadt Nittenau	x	x											
Gemeinde Dieterskirchen		x											
Markt Neukirchen-Balbini	x	x											
Markt Schwarzhofen	x	x											
Gemeinde Thanstein	x	x											
Stadt Schwandorf		x											
Gemeinde Altendorf		x											

Gemeinde Guteneck		x											
Stadt Nabburg	x												
Stadt Maxhütte-Haidhof		x											
Gemeinde Steinberg am See	x	x											
Gemeinde Wackersdorf	x												
Gemeinde Schmidgaden		x											
Gemeinde Bodenwöhr	x	x											
Stadt Teublitz	x	x			x								
Gemeinde Schwarzenfeld	x	x			x								
Stadt Neunburg vorm Wald	x	x											

aus dem Landkreis Tirschenreuth													
Stadt Tirschenreuth		x	x										
Gemeinde Leonberg		x											
Stadt Mitterteich	x	x											
Stadt Waldsassen		x	x										
Stadt Waldershof		x											

Regierungsbezirk Niederbayern													
Kreisfreie Städte													
Stadt Straubing	x				x								

aus dem Landkreis Kelheim													
Gemeinde Saal a.d.Donau	x	x											
Gemeinde Teugn	x	x											
Stadt Abensberg	x	x											
Markt Langquaid	x	x											
Markt Bad Abbach	x	x											
Markt Painten	x	x											
Markt Essing	x	x											

Gemeinde Ihrlerstein	x	x											
Gemeinde Herrngiersdorf	x	x											

aus dem Landkreis Regen													
Markt Bodenmais	x	x											
Stadt Zwiesel	x	x											
Stadt Viechtach		x											

aus dem Landkreis Straubing-Bogen													
Gemeinde Laberweinting	x	x											
Stadt Geiselhöring	x	x											
Sankt Englmar	x	x											

aus dem Landkreis Deggendorf													
Gemeinde Grattersdorf	x	x											
Gemeinde Hunding	x	x											
Gemeinde Lalling	x	x											
Gemeinde Schaufling	x	x											

Regierungsbezirk Mittelfranken													
aus dem Landkreis Roth													
Gemeinde Büchenbach	x												
Gemeinde Rednitzhembach	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x

aus dem Landkreis Nürnberger Land													
Stadt Altdorf b.Nürnberg	x	x											
Gemeinde Schwarzenbruck	x	x											
Markt Feucht	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x
Gemeinde Pommelsbrunn	x	x											

aus dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen													
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Stadt Gunzenhausen	x	x											
Markt Pleinfeld	x												

aus dem Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim													
Stadt Scheinfeld	x	x			x	x	x	x	x	x	x		
Markt Markt Bibart	x	x			x	x	x	x	x	x	x		
Gemeinde Langenfeld	x	x			x	x	x	x	x	x	x		
Markt Oberscheinfeld	x	x			x	x	x	x	x	x	x		
Markt Sugenheim	x	x			x	x	x	x	x	x	x		
Markt Markt Taschendorf	x	x			x	x	x	x	x	x	x		
Gemeinde Ergersheim	x												
Gemeinde Gollhofen	x												
Markt Ippesheim	x												
Markt Markt Nordheim	x												
Gemeinde Oberickelsheim	x												
Gemeinde Simmershofen	x												
Stadt Uffenheim	x												

aus dem Landkreis Erlangen-Höchstadt													
Gemeinde Kalchreuth	x	x											
Gemeinde Hemhofen	x	x			x								
Gemeinde Röttenbach	x	x											
Gemeinde Aurachtal	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x

aus dem Landkreis Fürth													
Stadt Oberasbach	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	X
Markt Ammerndorf	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x

Regierungsbezirk Oberfranken													
aus dem Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge													
Stadt Marktredwitz	x	x											

aus dem Landkreis Forchheim													
Markt Gößweinstein	x	x											
Gemeinde Langensendelbach	x	x											
Gemeinde Hallerndorf	x	x											

aus dem Landkreis Bayreuth													
Gemeinde Ahorntal	x	x											

aus dem Landkreis Kulmbach													
Markt Mainleus	x	x			x	x	x	x	x	x	x		

Anlage B zu § 5b der Satzung

Gebiet der Gemeinde	Tatbestand	Rechtsgrundlage	Ermittlung des Sachverhalts	Ahndung der Verstöße
Regierungsbezirk Oberpfalz				
Kreisfreie Städte				
Stadt Amberg				
Vollzug von Bundesrecht:				
	Verstoß gegen die Einhaltung und Prüfung des CO-Grenzwertes von 30 ppm (parts per million) in Shisha-Bars	§§ 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, 28 Abs. 1 Nr. 2 Gaststättengesetz (GastG), sofern es sich um Auflagen mit Bezug zu Kohlenmonoxid (CO)/zur CO-Grenzwert-Einhaltung/-Prüfung handelt	x	
	Unerlaubter Rückschnitt von Gehölzen während der Zeit vom 1. März bis 30. September (Vogelbrutzeit)	§§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2, 69 Abs. 3 Nr. 13 BNatSchG	x	
Vollzug von Bayerischen Landrecht:				
	Unnötiges Betreiben von Motoren	Art. 6 Abs.1, 11 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 BayImSchG	x	
Vollzug kommunaler Satzung und Verordnungen:				
	Verstoß gegen das Fütterungsverbot von verwilderten Tauben	§§ 2, 4 Nr. 1 der Verordnung der Stadt Amberg über die Bekämpfung verwilderter Tauben (Tauben-Verordnung – TV vom 03.04.2017 in der jeweils gültigen Fassung)	x	x
	Verstoß gegen die Anleinplicht von Hunden	§§ 1 Abs. 1, 4 der Verordnung der Stadt Amberg zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hunde-haltungs-verordnung – HundeVO vom 06.11.2000 in der jeweils gültigen Fassung)	x	x
	Verstoß gegen die Anforderungen an die Abfall-Überlassung an Container-Standorten	§§ 12 Abs. 1, 20 Abs. 1 Nr. 5 Abfall-wirtschaftssatzung (AWS vom 22.12.1998 in der jeweils gültigen Fassung)	x	

	Verstoß gegen die Mehrwegpflicht bei Veranstaltungen	§§ 2 Abs. 2 Satz 2, 20 Abs. 1 Nr. 1 AWS vom 22.12.1998 in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Lagern und Nächtigen (im Stadt- bzw. Gemeindegebiet)	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i.V.m. § 1, § 3 Abs. 7 lit. a) der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	X
	Betteln in jeglicher Form (im Stadt- bzw. Gemeindegebiet)	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i.V.m. §§ 1, 3 Abs. 7 lit. b) der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb erlaubter Freischankflächen	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i.V.m. §§ 1, 3 Abs. 7 lit. c) der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verteilen und Anbringen von Handzetteln oder Werbeprosen an Fahrzeugen, Aufstellen von Werbetafeln, Werbefahrten, Werbeveranstaltungen, Bücher- und Zeitschriftenwerbung	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i.V.m. §§ 1, 3 Abs. 7 lit. h) der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Musizieren, soweit dies bereits mehr als eine ½ Stunde an der gleichen Stelle erfolgte, oder im Abstand von weniger als 100 m zu einer Kirche	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i.V.m. §§ 1, 3 Abs. 11 der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Nichterfüllung der Auflagen aus dem Erlaubnisbescheid zu den jeweiligen Flucht- und Rettungswegen bei städtischen Großveranstaltungen (wie z.B. bei Altstadtfest, Hexennacht, Running Night, verkaufsoffener Sonntag Weihnachtsmarkt usw.)	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i.V.m. §§ 1, 3 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung, sofern es sich um Auflagen zu den jeweiligen Flucht- und Rettungswegen bei städtischen Großveranstaltungen handelt	x	x
	Unbefugtes Aufstellen von Transparenten, Pylonen und Fahnen in besonders ausgewiesenen Stadt- bzw. Gemeindegebieten	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i.V.m. §§ 1, 3 Abs. 7 lit. g) der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Unbefugtes Aufstellen von mobilen Werbetafeln, Werbeständern und Plakattafeln aller Art („Stopper“), für Geschäfte sowohl in der Haupt-, als auch in der Nebenlage in besonders ausgewiesenen Stadt- bzw. Gemeindegebieten	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i.V.m. §§ 1, 3 Abs. 8 der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	

	Nichtbeachtung der Reinigungspflicht für die Freisitzflächen mit Eintritt der Sperrzeit	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i.V.m. §§ 1, 2 a der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung, sowie Ziffer 2 lit. c) des Gestaltungsleitfadens Amberg-Altstadt vom 24.04.2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Beschädigen oder Verunreinigen der Grünanlagen, ihrer Bestandteile und ihrer Einrichtungen, z.B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen	§§ 4 Abs. 3 Nr. 6, 14 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Grillen außerhalb der dafür vorgesehenen und beschilderten offiziellen Grillplätze	§§ 4 Abs. 3 Nr. 7, 14 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Genuss von alkoholischen Getränken außerhalb der zugelassenen Freischankflächen oder Grillplätzen	§§ 4 Abs. 3 Nr. 8, 14 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Jagen oder Fangen von Tieren, Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen, Beschädigung von Futterhäusern, Füttern von Fischen und Wasservögeln	§§ 4 Abs. 3 Nr. 9, 14 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Betteln in jeglicher Form	§§ 4 Abs. 3 Nr. 10, § 14 Abs. 1 Nr. 10 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verrichtung der Notdurft außerhalb der eingerichteten Toilettenanlagen	§§ 4 Abs. 3 Nr. 11, 14 Abs. 1 Nr. 11 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Plakatieren außerhalb der hierfür von der Stadt Amberg bestimmten Plakatsäulen und das Aufstellen von Plakatschlagtafeln	§§ 4 Abs. 3 Nr. 14, 14 Abs. 1 Nr. 32 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen (ohne Sondernutzungserlaubnis)	§§ 4 Abs. 4 Nr. 6, 14 Abs. 1 Nr. 29 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	X
	Errichten und Betrieb von Feuerstellen (ohne Sondernutzungserlaubnis)	§§ 4 Abs. 4 Nr. 7, 14 Abs. 1 Nr. 30 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verteilen, Anschlagern oder sonstige Befestigen von Plakaten, Flugblättern, Zeitungen, Aufklebern sowie sonstigen Druckschriften, Benutzung von Bildwerfern (Projektoren) zum Zwecke der Werbung (ohne Sondernutzungserlaubnis)	§§ 4 Abs. 4 Nr. 9, 14 Abs. 1 Nr. 32 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Musikdarbietungen jeglicher Art (ohne Sondernutzungserlaubnis)	§§ 4 Abs. 4 Nr. 10, 14 Abs. 1 Nr. 33 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiges Erfüllen der im Erlaubnisbescheid für eine Sondernutzung erteilten Auflagen und Bedingungen (ohne Sondernutzungserlaubnis)	§§ 6 Abs. 3 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Gefährdung, Schädigung oder Belästigung anderer Anlagenbesucher durch Hunde oder Verunreinigung der Grünanlagen	§§ 5 Abs. 1, § 14 Abs. 1 Nr. 14 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Mitführen von nicht angeleinten Hunden jeder Art und Größe außerhalb der offiziellen Hundeauslaufwiesen	§§ 5 Abs. 4, 14 Abs. 1 Nr. 16 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Mitführen von Hunden im Bereich von Kinderspielanlagen	§§ 5 Abs. 2, 14 Abs. 1 Nr. 15 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Betreten lassen von Hunden im Bereich von Wasseranlagen, Brunnenanlagen, Liegewiesen, Zierpflanzbeeten und besonders gekennzeichneten Biotopen	§§ 5 Abs. 3, 14 Abs. 1 Nr. 15 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verunreinigung der Grünanlagen einschließlich aller Bestandteile z.B. durch Hundekot	§§ 5 Abs. 5, 14 Abs. 1 Nr. 17 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Nichtbeseitigen oder Nichtentsorgen der Exkremente von mitgeführten Tieren	§§ 5 Abs. 5 Satz 2, 13 Abs. 1 Satz 2, 14 Abs.1 Nr. 17 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Benutzung der Kinderspielanlagen außerhalb der zugelassenen Öffnungszeiten oder Benutzung von gesperrten Kinderspielanlagen Öffnungszeiten sind: täglich ab 9.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit. In unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden ist die Benutzung während der Mittagsruhe (12.00 bis 14.00 Uhr) nicht gestattet.	§§ 2 Satz 1 und 2, 8 Abs.1 Nr. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	X
	Missachtung der Nutzungseinschränkungen von Kinderspielanlagen <u>Kleinkinderspielplätze:</u> Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr <u>Kinderspielplätze:</u> Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr <u>Spielwiesen:</u> Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr <u>Bolzplätze:</u> Kinder und Jugendliche	§§ 3 Abs. 1, 4, 8 Abs.1 Nr. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Missachtung der Aufsichtspflicht bei Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	§§ 3 Abs. 1 und 2, 8 Abs.1 Nr. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Missachtung der Nutzungseinschränkungen von Spielgeräten	§§ 3 Abs. 1, 4, 8 Abs.1 Nr. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	X
	Beschädigung von Geräten, Bepflanzungen und Umzäunungen im Bereich von Kinderspielanlagen	§§ 5 Abs. 2 a, 8 Abs.1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Verunreinigung von Kinderspielanlagen	§§ 5 Abs. 2 b, 8 Abs.1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	

	Wegwerfen von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse	§§ 5 Abs. 2 c, 8 Abs.1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Zelten, Nächtigen und offenes Feuer machen im Bereich von Kinderspielanlagen	§§ 5 Abs. 2 g, 8 Abs.1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Fußball spielen auf Kleinkinder- und Kinderspielplätzen	§§ 5 Abs. 2 h, 8 Abs.1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Mitbringen und Konsumieren von alkoholischen Getränken im Bereich von Kinderspielanlagen	§§ 5 Abs. 2 i, 8 Abs.1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Rauchen im Bereich von Kinderspielanlagen	§§ 5 Abs. 2 j, 8 Abs.1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	x

Kreisangehörige Gemeinde				
Gemeinde Steinberg am See				
Vollzug kommunaler Satzungen				
	Lagern und Übernachten auf Parkplätzen	§ 3 Abs. 2 Buchst. a Satzung über die Benutzung der Parkplätze am Steinberger See; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 5 Nr. 2 Satzung über die Benutzung der Parkplätze am Steinberger See; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Errichtung von Feuerstellen auf Parkplätzen	§ 3 Abs. 2 Buchst. b Satzung über die Benutzung der Parkplätze am Steinberger See; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 5 Nr. 3 Satzung über die Benutzung der Parkplätze am Steinberger See; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Allgemeines Verhalten an den Liegewiesen: Gefährdung und Schädigung anderer; Missbrauch von Alkohol und Drogen	§ 2 Abs. 1 - 3 der Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	

	Gefährdung und Belästigung anderer durch Ausübung von Sport und Spiel	§ 2 Abs. 4 Nr. 1 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 1 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Unberechtigtes Befahren und Beparken außerhalb der Verkehrsflächen und Parkplätze	§ 2 Abs. 4 Nr. 2 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 2 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Reinigen von Fahrzeugen aller Art	§ 2 Abs. 4 Nr. 3 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 3 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Beschädigung und Verunreinigung von Gegenständen	§ 2 Abs. 4 Nr. 4 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 4 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Grillen außerhalb ausgewiesener Plätze	§ 2 Abs. 4 Nr. 5 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 5 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Errichtung und Betrieb von Feuerstellen	§ 2 Abs. 4 Nr. 6 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 6 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Aufstellen von Zelten, Wohnmobilen und Wohnwagen sowie das Nächtigen außerhalb der ausgewiesenen Flächen	§ 2 Abs. 4 Nr. 7 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 7 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verkauf von Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränke	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Durchführung von Werbung aller Art	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Das Verteilen, Vertreiben und Ankleben von Druckschriften	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Das Anbieten gewerblicher Leistungen	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Die Veranstaltung von Vergnügungen und Musikdarbietungen	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Das Betreiben von Flugdrohnen (z. B. Quadrocoptern) und Modellflugzeugen sowie Modellbooten	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Das Abhalten von Versammlungen	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Das Befahren von Liegewiesen mit Fahrzeugen aller Art	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Das Mitführen von Tieren auf den öffentlichen Liegewiesen	§ 4 Satz 1 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 10 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Das Nichtanleinen von Hunden im gesamten Geltungsbereich der Satzung	§ 4 Satz 2 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 10 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Zuwiderhandeln entgegen Anordnungen hierzu berechtigter Personen (z. B. Sperrung von Anlagen um den See)	§ 3 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 9 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Das Nichtwiederherstellen eines ordnungsgemäßen Zustandes bei Beschädigungen und Verunreinigungen aller Anlagen	§ 5 Abs. 1 Satz 1 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 11 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Das Nichtbeseitigen von Exkrementen mitgeführter Tiere	§ 5 Abs. 1 Satz 2 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 11 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Nichtbeachtung eines ausgesprochenen Platzverweises oder befristeten Betretungsverbot	§ 6 Abs. 1 und 2 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 12 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x

Kreisangehörige Gemeinde				
Gemeinde Wackersdorf				
Vollzug kommunaler Satzungen				
	Verunreinigungen von Grünanlagen und Spielplätzen	§ 3 Abs. 1 Satz 1 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 6 Nr. 1 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Gefährdung und Belästigung anderer Benutzer	§ 3 Abs. 1 Satz 2 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.mit § 6 Nr. 2 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen aller Art	§ 3 Abs. 2 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.mit § 6 Nr. 3 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Nichtberechtigter Kinderspielplatzaufenthalt	§ 4 Abs. 1 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.mit § 6 Nr. 4 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Nichtabhalten von Tieren in Kinderspielplätzen	§ 4 Abs. 2 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.mit § 6 Nr. 5 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Genuss von alkoholischen Getränken in Grünanlagen und Kinderspielplätzen	§ 5 Abs. 1 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.mit § 6 Nr. 6 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Zelten und Nächtigen in Grünanlagen und Kinderspielplätzen ohne Erlaubnis	§ 5 Abs. 2 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.mit § 6 Nr. 7 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot von Sport und Spiel außerhalb der dafür vorgesehen Flächen auszuüben, wenn andere dadurch belästigt oder gefährdet werden können	§ 2 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung zur Ordnung der Benutzung des Seenrundwegs, der Uferbereiche, des Erlebnisparks Wasser-Fisch-Natur, des Oberpfälzer Märchengartens und der sonstigen Freiflächen am Murner See – Seeordnung Murner See – der Gemeinde Wackersdorf vom 20.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot unberechtigt mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der ausgewiesenen Park- und Verkehrsflächen zu fahren und zu parken	§ 2 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung zur Ordnung der Benutzung des Seenrundwegs, der Uferbereiche, des Erlebnisparks Wasser-Fisch-Natur, des Oberpfälzer Märchengartens und der sonstigen Freiflächen am Murner See (Seeordnung Murner See) der Gemeinde Wackersdorf vom 20.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot der Reinigung von Fahrzeugen aller Art	§ 2 Abs. 4 Nr. 3 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung zur Ordnung der Benutzung des Seenrundwegs, der Uferbereiche, des Erlebnisparks Wasser-Fisch-Natur, des Oberpfälzer Märchengartens und der sonstigen Freiflächen am Murner See (Seeordnung Murner See) der Gemeinde Wackersdorf vom 20.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot der Beschädigung von Einrichtungen, ihrer Bestandteile sowie das Verunreinigen durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen	§ 2 Abs. 4 Nr. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung zur Ordnung der Benutzung des Seenrundwegs, der Uferbereiche, des Erlebnisparks Wasser-Fisch-Natur, des Oberpfälzer Märchengartens und der sonstigen Freiflächen am Murner See (Seeordnung Murner See) der Gemeinde Wackersdorf vom 20.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot des Grillens außerhalb der hierzu ausgewiesenen Plätze und Bereiche	§ 2 Abs. 4 Nr. 5 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung zur Ordnung der Benutzung des Seenrundwegs, der Uferbereiche, des Erlebnisparks Wasser-Fisch-Natur, des Oberpfälzer Märchengartens und der sonstigen Freiflächen am Murner See (Seeordnung Murner See) der Gemeinde Wackersdorf vom 20.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot der Errichtung und des Betriebes von offenen Feuerstellen	§ 2 Abs. 4 Nr. 6 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung zur Ordnung der Benutzung des Seenrundwegs, der Uferbereiche, des Erlebnisparks Wasser-Fisch-Natur, des Oberpfälzer Märchengartens und der sonstigen Freiflächen am Murner See (Seeordnung Murner See) der Gemeinde Wackersdorf vom 20.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Aufstellens von Zelten, Wohnmobilen und Wohnwägen sowie das Nächtigen im Freien außerhalb der hierfür ausgewiesenen Flächen	§ 2 Abs. 4 Nr. 7 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung zur Ordnung der Benutzung des Seenrundwegs, der Uferbereiche, des Erlebnisparks Wasser-Fisch-Natur, des Oberpfälzer Märchengartens und der sonstigen Freiflächen am Murner See (Seeordnung Murner See) der Gemeinde Wackersdorf vom 20.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Verkaufs von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, Durchführung von Werbung aller Art, des Verteilens, Vertreibens oder Anklebens von Druckschriften, des Anbietetens gewerblicher Leistungen, des Filmens und Fotografierens zu gewerblichen Zwecken, des Veranstaltens von Vergnügungen und Musikdarbietungen, des Betreibens von Flugdrohnen, Modellflugzeugen und Modellbooten sowie des Befahrens von Grünflächen und Stegen mit Fahrzeugen jeglicher Art	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung zur Ordnung der Benutzung des Seenrundwegs, der Uferbereiche, des Erlebnisparks Wasser-Fisch-Natur, des Oberpfälzer Märchengartens und der sonstigen Freiflächen am Murner See (Seeordnung Murner See) der Gemeinde Wackersdorf vom 20.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot bei Überfüllung oder Sperrung bestimmter Bereich Anordnungen hierzu berechtigter Personen zuwider zu handeln	§ 3 Abs. 1, 2, 3 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung zur Ordnung der Benutzung des Seenrundwegs, der Uferbereiche, des Erlebnisparks Wasser-Fisch-Natur, des Oberpfälzer Märchengartens und der sonstigen Freiflächen am Murner See (Seeordnung Murner See) der Gemeinde Wackersdorf vom 20.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen die Anleinplicht von Hunden im Geltungsbereich der Satzung sowie gegen das Verbot des Mitführens von Tieren in gekennzeichneten Flächen der Seekarte oder an der betreffenden Örtlichkeit	§ 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 10 der Satzung zur Ordnung der Benutzung des Seenrundwegs, der Uferbereiche, des Erlebnisparks Wasser-Fisch-Natur, des Oberpfälzer Märchengartens und der sonstigen Freiflächen am Murner See (Seeordnung Murner See) der Gemeinde Wackersdorf vom 20.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen die umgehende und ordnungsgemäße Beseitigungspflicht von Tierexkrementen	§ 5 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 11 der Satzung zur Ordnung der Benutzung des Seenrundwegs, der Uferbereiche, des Erlebnisparks Wasser-Fisch-Natur, des Oberpfälzer Märchengartens und der sonstigen Freiflächen am Murner See (Seeordnung Murner See) der Gemeinde Wackersdorf vom 20.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot einem ausgesprochenen Platzverweis oder befristeten Betretungsverbot nicht nachzukommen.	§ 6 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 12 der Satzung zur Ordnung der Benutzung des Seenrundwegs, der Uferbereiche, des Erlebnisparks Wasser-Fisch-Natur, des Oberpfälzer Märchengartens und der sonstigen Freiflächen am Murner See (Seeordnung Murner See) der Gemeinde Wackersdorf vom 20.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

Regierungsbezirk Niederbayern				
Kreisangehörige Gemeinden:				
Markt Bad Abbach				
Vollzug kommunaler Satzungen und Verordnungen				
	Verstoß gegen die Reinigungs- und Sicherungsverordnung - Verunreinigung einer öffentlichen Straße	§ 3 Abs. 1, 2 i.V.m. § 13 Nr. 1 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung Markt Bad Abbach) vom 01.02.2020 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen die Benutzungssperre der Grün- und Verkehrsanlagen	§§ 2, 3, 5 i.V.m. § 19 Abs 1 Nr. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen allgemeine Verhaltensregeln	§§ 2, 3, 6 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen Nutzungsverbote	§ 7 Abs. 1, Nr. 1-26 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot der Gefährdung, Schädigung, Belästigung anderer Benutzer oder Verunreinigung durch mitgeführte Hunde	§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	X
	Verstoß gegen das Verbot der Mitführung von Hunden auf Kinderspielplätzen, abgegrenzten Bolzplätzen, Brunnenanlagen und Skateranlagen	§ 8 Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Niederlassen oder Lagern zum Konsum von Alkohol oder anderer berauschender Mittel, mit der Folge, dass andere Benutzer oder die Allgemeinheit belästigt, gefährdet oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigt wird.	§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des aggressiven Bettelns	§ 10 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	X
	Verstoß als Inhaber einer Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung gegen die damit verbundenen Nebenbestimmungen, soweit diese nicht erfüllt werden oder die Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung nicht mitgeführt wird	§§ 11, 14 Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen die unverzügliche Beseitigungspflicht eines ordnungswidrigen Zustands, der insbesondere durch Beschädigungen, Verunreinigungen, auf sonstige Art und Weise oder durch Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Satzung verursacht wurde	§ 15 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen die Pflicht der unverzüglichen Folgeleistung von Anordnungen der zuständigen Dienststellen und der von ihr beauftragten Personen für den Vollzug dieser Satzung	§ 16 Abs. 2 i.V.m § 19 Abs. 2 Nr. 10 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagenatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen die Pflicht dem ausgesprochenen Platzverweis nachzukommen	§ 18 Abs. 1 i.V.m § 19 Abs. 1 Nr. 11 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagenatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen ein Aufenthalts- bzw. Betretungsverbot	§ 18 Abs. 2 i.V.m § 19 Abs. 1 Nr. 12 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagenatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

Regierungsbezirk Mittelfranken				
Zweckverband Brombachsee für seine angeschlossenen Gemeinden				
Vollzug kommunaler Satzungen und Verordnungen				
	Verstoß gegen das Verbot von Sport und Spiel außerhalb der dafür vorgesehen Flächen mit der möglichen Gefährdung oder Belästigung anderer	§ 2 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Strandanlagen und Freiflächen außerhalb der zugelassenen Wege, ausgewiesenen Parkflächen und der Bootsstege mit Fahrzeugen aller Art zu Befahren und zu Beparken	§ 2 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot der Reinigung von Fahrzeugen aller Art	§ 2 Abs. 4 Nr. 3 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot der Beschädigung von Strandanlagen und Freiflächen, ihrer Bestandteile und Einrichtungen sowie die Verunreinigung durch Wegwerfen und Liegenlassen von Gegenständen	§ 2 Abs. 4 Nr. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Grillens außerhalb der hierzu ausgewiesenen Plätze und Bereiche	§ 2 Abs. 4 Nr. 5 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	X
	Verstoß gegen das Verbot der Errichtung und des Betriebes von offenen Feuerstellen	§ 2 Abs. 4 Nr. 6 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot der Nutzung und des Betriebes von Wasserpfeifen / Shishas	§ 2 Abs. 4 Nr. 7 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Jagens oder Fangens von Tieren sowie das Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	X
	Verstoß gegen das Verbot des Aufstellens von Zelten, Wohnmobilen und Wohnwägen sowie das Nächtigen im Freien außerhalb der hierfür ausgewiesenen Flächen	§ 2 Abs. 4 Nr. 9 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Verkaufs von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, Durchführung von Werbung aller Art, des Verteilens, Vertreibens oder Anklebens von Druckschriften, des Anbietetens gewerblicher Leistungen, des Filmens und Fotografierens zu gewerblichen Zwecken, des Veranstaltens von Vergnügungen und des Abhaltens von Versammlungen sofern jeweils keine Sondererlaubnis der zuständigen Behörde und des ZV Brombachsee vorliegt	§ 2 Abs. 4 Nr. 10 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 10 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	X

	Verstoß gegen das Verbot des Abhaltens oder der Teilnahme an Schulklassen-/Schulfeiern, insbesondere von Abschlussfeiern	§ 2 Abs. 4 Nr. 11 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 11 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Mitführens von Hunden und sonstigen Tieren in den durch Hinweisschilder gekennzeichneten Strandanlagen und Freiflächen	§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 12 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen die Missachtung der Leinenpflicht von Hunden und sonstigen Tieren auf den Betriebswegen und den nicht durch Hinweisschilder gekennzeichneten Strandanlagen und Freiflächen	§ 4 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 12 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	X
	Verstoß gegen das Verbot der Verunreinigung der Strandanlagen und Freiflächen durch Tierexkremate, ohne die sofortige unaufgeforderte Beseitigung	§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 13 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Betretungsverbot der Strandanlagen und Freiflächen aufgrund eines ausgesprochenen Platzverweises durch berechnigte Personen	§ 6 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 14 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen den Benutzungsausschluss auf Parkplatzanlagen mit Fahrzeugen und Anhängern, die für den öffentlichen Straßenverkehr nicht zugelassen sind	§ 2 Abs. 2 Buchst. a i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen den Benutzungsausschluss auf Parkplatzanlagen mit Fahrzeugen und Anhängern, die mit feuergefährlichen oder explosiven Stoffen, ätzenden Chemikalien oder sonstigen umweltschädlichen Stoffen beladen sind	§ 2 Abs. 2 Buchst. b i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen den Benutzungsausschluss auf Parkplatzanlagen mit Fahrzeugen und Anhängern, die aufgrund ihrer Ausmaße die markierten Abstellflächen überragen und dadurch den zu- und abfließenden Verkehr behindern können	§ 2 Abs. 2 Buchst. c i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x

	Verstoß gegen das Übernachtungsverbot auf den Parkplatzanlagen	§ 2 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot der Nutzung der Parkplatzanlagen zu anderen Zwecken, die nicht dem Parken dienen ohne die erforderliche Sondererlaubnis des ZV Brombachsee	§ 2 Abs. 5 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	X
	Verstoß gegen das Verbot des nicht platzsparenden Abstellens von Fahrzeugen und Anhängern, des Parkens entgegen der vorgegebenen Richtung bzw. außerhalb des markierten Bereiches , des Beparkens von Wegen und Landlegeplätzen, des Querbeparkens von Parkflächen sowie des Einparkens bzw. die Behinderung von Fahrzeugen	§ 2 Abs. 7 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Aufstellens, Abstellens und Errichtens von Tischen und Bänken, Zelten, Vorzelten, Sonnensegeln oder sonstiger Vorbauten auf den Parkplatzanlagen	§ 2 Abs. 8 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Grillens, offenen Feuers und der Errichtung und des Betriebes von Wasserpfeifen / Shishas im Bereich der Parkplatzanlagen	§ 2 Abs. 8 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	X
	Verstoß gegen das Verbot der Beschädigung und Verunreinigung der Parkplatzanlagen und ihrer Bestandteile einschließlich der Verunreinigung durch Wegwerfen und Liegenlassen von Gegenständen	§ 2 Abs. 9 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen die Parkscheinpflicht	§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 – 3, § 4 Abs 1 – 3, § 6 Abs. 1 und 2 der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkplätze des Zweckverbands Brombachsee am Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x

Regierungsbezirk Niederbayern				
Kreisangehörige Gemeinden:				
Markt Langquaid				
Vollzug kommunaler Satzungen				

	Verstoß gegen das Verbot Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, das Schulgelände sowie sonstige Anlagen und Bereiche, einzelne Teile oder Einrichtungen davon, während einer Benutzungssperre zu benutzen.	§§ 5, 2, 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot als Benutzer der Grünanlagen, Kinderspielanlagen, sonstige Anlagen und Bereiche andere Nutzer durch sein Verhalten zu gefährden, schädigen, oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen	§ 6 Abs. 1, §§ 2, 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot als Benutzer der in der Satzung aufgeführten Anlagen, ihrer Bestandteile und Einrichtungen diese zu beschädigen oder zu verunreinigen.	§ 6 Abs. 2, §§ 2, 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Kinderspielplätze und deren Einrichtungen als Person über 14 Jahre zu benutzen. Dies gilt nicht, wenn durch den Markt Langquaid mittels Beschilderung eine andere Altersgrenze bestimmt wird.	§ 6 Abs. 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Kinderspielplätze, Spieleinrichtungen, Spielwiesen, Bolzplätze sowie den Bikepark außerhalb der Zeit von 08:00 – 21:00 Uhr zu benutzen. Dies gilt nicht, wenn durch den Markt Langquaid mittels Beschilderung eine andere Nutzungszeit festgelegt ist.	§ 6 Abs. 4 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot sich in umfriedeten und abschließbaren Grünanlagen außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten. Die Öffnungszeiten werden durch den Markt Langquaid festgelegt und durch Beschilderung bekannt gegeben.	§ 6 Abs. 5 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Pflanzbeete und besonders gekennzeichnete Flächen zu betreten	§ 7 Abs. Nr. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot Pflanzen oder Pflanzenbestandteile abzumähen oder zu entfernen oder Sand, Erde oder Steine ohne Genehmigung durch den Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten zu entfernen.	§ 7 Nr. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Wiesen ohne die Genehmigung durch den Grundstückseigentümer oder Verfügungsberechtigten abweiden zu lassen	§ 7 Nr. 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot auf nicht dafür vorgesehenen Flächen andere durch die Ausübung von Sport und Spiel zu gefährden oder zu belästigen.	§ 7 Nr. 4 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Sitzmöbel, Tische, Ziergegenstände, Kunst- und Kulturgegenstände zu verändern oder an andere Orte zu verbringen	§ 7 Nr. 5 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot der Beschädigung der Anlagen, ihrer Bestandteile und Einrichtungsgegenstände sowie deren Verunreinigung, z.B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen	§ 7 Nr. 6 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Grillens; ausgenommen auf vom Markt Langquaid durch Beschilderung freigegebenen Flächen	§ 7 Nr. 7 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Jagens oder Fangens von Tieren, Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen, Beschädigung von Futterhäusern von Singvögeln	§ 7 Nr. 8 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot auf öffentlichen Straßen und Plätzen, Parkplätzen und -flächen, in öffentlichen Grünanlagen, Parkanlagen, öffentlichen Kinderspieleinrichtungen, Sportanlagen und dem öffentlichen Schulgelände die Notdurft zu verrichten	§ 7 Nr. 9 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Benutzungsverbot von Radio oder Tonwiedergabegeräten, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anwohner belästigt werden könnten; eine Belästigung liegt insbesondere vor, wenn die Lautstärke über ein normales Maß hinaus geht	§ 7 Nr. 10 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Gebäude, Denkmäler und sonstige Bestandteile und Einrichtungen zu besteigen	§ 7 Nr. 11 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Zelte außerhalb von ausgewiesenen Zeltplätzen und Wohnwägen und Wohnmobile außerhalb von ausgewiesenen Plätzen für Wohnwägen/Wohnmobilen aufzustellen	§ 7 Nr. 12 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen Nächtigungsverbot	§ 7 Nr. 13 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränke zu verkaufen, des Anbietens gewerblicher Leistungen, des Filmens und Fotografierens zu gewerblichen Zwecken, ohne Genehmigung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten und ohne behördlicher gewerberechtlicher Zulassung nach den jeweils geltenden Vorschriften. Ausgenommen davon sind gewerbliche Aufnahmen aus dem privaten Lebensbereich wie z .B. anlässlich von Hochzeiten	§ 7 Nr. 14 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot Feuerstellen zu errichten und zu betreiben	§ 7 Nr. 15 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Flugblätter, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen	§ 7 Nr. 16 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot in den öffentlichen Grünanlagen und Kinderspieleinrichtungen Kraftfahrzeuge, Kfz.-Anhänger, motorisierte und nichtmotorisierte Zweiräder zur verbringen, bewegen und abzustellen sowie das Reiten darin; ausgenommen hiervon sind Anlagenwege und -flächen, welche durch Beschilderung für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind und das Radfahren von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	§ 7 Nr. 17 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Anlagen anders zu nutzen, als es für diese im Rahmen ihrer Zweckbestimmung vorgesehen ist	§ 7 Nr. 18 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Sitzmöbel, Tische, Denkmäler, Kunst- und Kulturgegenstände sowie alle anderen Einrichtungsgegenstände (mit Ausnahme der für diese Zweckbestimmung vorgesehene Einrichtungsgegenstände von Skateranlagen) für das Skateboard-, Inline- sowie Zweiradfahren entgegen ihrer Zweckbestimmung zu nutzen, z. B. für Springübungen, etc.	§ 7 Nr. 19 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Kinderspielplätze, Spieleinrichtungen, Spielwiesen, Bolzplätze und Sportanlagen außerhalb der in § 6 Abs. 4 festgelegten Zeiten zu nutzen	§ 7 Nr. 20 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot des Aufenthalts auf Spielplätzen von Personen über 14 Jahre; ausgenommen sind Eltern, sonstige Erziehungsberechtigte oder Aufsichtspersonen, die ihre Kinder/Schutzbefohlenen auf die Kinderspielplätze begleiten oder beaufsichtigen	§ 7 Nr. 21 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Rauchens von Zigaretten, E-Zigaretten, Shishas und E-Shishas auf Kinderspiel- und Sportanlagen sowie dem öffentlichen Schulgelände	§ 7 Nr. 22 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot in den Anlagen Fahnen, Spruchbänder, Dekoration, Werbeträger, etc. anzubringen	§ 7 Nr. 23 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Anlagenteile, Bestandteile, Einrichtungsgegenstände usw. zu beschriften, besprühen oder zu bemalen	§ 7 Nr. 24 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Rennen jeglicher Art mit Kraftfahrzeugen durchzuführen – ausgenommen sind offizielle Sportveranstaltungen, für die eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis erteilt wurde	§ 7 Nr. 25 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot freilaufende Tiere, Vögel, Fische und in Tiergehegen gehaltene Tiere zu füttern	§ 7 Nr. 26 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot im Naherholungsgebiet „Marktweiher“ sowie im Regenrückhaltebecken zu baden	§ 7 Nr. 27 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot in Grün- und Parkanlagen, öffentlichen Verkehrseinrichtungen, öffentlichen Kinderspielanlagen, öffentlichen Sportanlagen, dem Schulgelände, auf öffentlichen Straßen und Plätzen Hunde mitzuführen, wenn durch deren Verhalten andere Benutzer belästigt, gefährdet oder geschädigt werden oder die Anlage verunreinigt wird	§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Hunde auf Kinderspielplätzen, Sportanlagen, dem Schulgelände und abgegrenzten Bolzplätzen unangeleint mitzuführen. Die Leinlänge darf drei Meter nicht überschreiten und muss reißfest sein. Es ist ein schlupfsicheres Halsband zu verwenden. Die den Hund führende Person muss fähig sein, das Tier jederzeit kontrollieren zu können.	§ 8 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Hunde innerhalb des Marktplatzes Langquaid unangeleint mitzuführen.	§ 8 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 2 S. 2 und S. 3 sowie § 20 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Gebot durch Hunde verursachte Verunreinigungen, umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen	§ 8 Abs. 4 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot im Bereich von Kinderspielplätzen, sonstigen Kinderspielanlagen, Sportanlagen und auf dem Schulgelände alkoholhaltige Getränke mitzuführen und zu konsumieren	§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot im Bereich der sonstigen Anlagen alkoholhaltige Getränke zu konsumieren, wenn durch das Lagern, Niederlassen oder dauerhafte Verweilen zum Zwecke des Alkoholgenusses andere Bürger durch die Lautstärke der Konsumenten oder deren Sozialverhalten gestört werden könnten. Zudem dürfen im Zusammenhang mit dem Alkoholkonsum keine Sitzgelegenheiten und dergleichen aufgestellt und die Anlagen nicht in räumlich ausufernder Weise benutzt werden.	§ 9 Abs. 2 S. 2 und S. 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot öffentliche Anlagen sowie den öffentlichen Verkehrsraum durch Liegenlassen oder Wegwerfen von Müll jeglicher Art zu verunreinigen oder dort befindliche Gegenstände zu beschädigen. Anfallender Müll ist entweder umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen oder zur Wiedermithnahme zu sammeln.	§ 9 Abs. 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot in öffentlichen Anlagen und im öffentlichen Verkehrsraum durch andere Rechtsvorschriften verbotene berauschende Mittel zu konsumieren	§ 9 Abs. 5 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Verstoß gegen das Verbot auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Parkplätzen und -flächen, Gehwegen usw. sowie Grün-, Erholungs- und Sportanlagen aggressiv bzw. aufdringlich zu betteln	§ 10 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des organisierten (gewerblichen) Bettelns	§ 10 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Verstoß gegen das Gebot Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an zugelassenen Örtlichkeiten in bestimmter Größe und Anzahl anzubringen	§ 11 Abs. 1,2,3,4 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen die Gebot Plakate und Plakatständer für Wahlen-, Volks- und Bürgerbegehren sowie Volks- und Bürgerentscheiden nur bis zu zwei Monate vor dem jeweiligen Ereignis anzubringen/aufzustellen.	§ 11 Abs. 6 i.V.m. § 11 Abs. 1,2,3,4 und § 20 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Gebot Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur nach vorheriger Erlaubnis des Marktes Langquaid aufzustellen/anzuschlagen.	§ 11 Abs. 7, 1 u. 6 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nrn. 9 u. 10 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Gebot Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln binnen einer Woche nach dem Ereignis zu entfernen.	§ 11 Abs. 8 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 11 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot auf öffentlichen Straßen, Wegen, Geh- und Radwegen, Plätzen, Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen, Parkplätzen und -flächen sowie Grün- Erholungs- und Sportanlagen eine Sondernutzung ohne Erlaubnis des Marktes Langquaid durchzuführen.	§ 12 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Verstoß gegen das Verbot Erweiterungen, Änderungen oder Überlassungen von Sondernutzungen an Dritte ohne entsprechende Erlaubnis.	§ 12 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Verstoß gegen das Verbot auf öffentlichen Straßen, Wegen, Geh- und Radwegen, Plätzen, Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen, Parkplätzen und -flächen sowie Grün- Erholungs- und Sportanlagen und deren Bestandteilen und Einrichtungen über die jeweils genehmigte erlaubnispflichtige Benutzungsart hinaus Nutzungen vorzunehmen.	§ 12 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Verstoß gegen das Verbot einer Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen, Geh- und Radwegen, Plätzen, Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen, Parkplätzen und -flächen sowie Grün- Erholungs- und Sportanlagen ohne Vorliegen der entsprechenden Erlaubnis.	§ 12 Abs. 5 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Verstoß gegen die Auflagen und die zeitliche Befristung in einer erteilten Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung	§ 15 Abs. 3 und Abs. 7 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 10 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Gebot Beschädigungen und Verunreinigungen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen, welche durch Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung oder auf sonstige Art und Weise auf öffentlichen Straßen, Wegen, Geh- und Radwegen, Plätzen, Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen, Parkplätzen und –flächen sowie Grün- Erholungs- und Sportanlagen und deren Bestandteilen und Einrichtungen verursacht wurden	§ 16 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 11 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen Vollzugsanordnungen der zuständigen Dienststellen und der von der Gemeinde beauftragten Personen	§ 17 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 12 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Gebot einem Platzverweis nachzukommen. Dieser kann durch die Polizei, die Gemeinde und von zur Überwachung dieser Satzung beauftragten Behörden ausgesprochen werden	§ 19 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 13 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen ein angeordnetes Aufenthalts- oder Betretungsverbot	§ 19 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 14 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

Regierungsbezirk Niederbayern				
Kreisangehörige Gemeinden:				
Gemeinde Saal a.d.Donau				
Vollzug kommunaler Satzungen				
	Verstoß gegen das Verbot Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, das Schulgelände sowie sonstige Anlagen und Bereiche, einzelne Teile oder Einrichtungen davon, während einer Benutzungssperre zu benutzen	§§ 5, 2, 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot als Benutzer der Grünanlagen, Kinderspielanlagen, sonstige Anlagen und Bereiche andere Nutzer durch sein Verhalten zu gefährden, schädigen, oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen	§ 6 Abs. 1, §§ 2, 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot als Benutzer der in der Satzung aufgeführten Anlagen, ihrer Bestandteile und Einrichtungen diese zu beschädigen oder zu verunreinigen	§ 6 Abs. 2, §§ 2, 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Kinderspielplätze und deren Einrichtungen als Person über 14 Jahre zu benutzen. Dies gilt nicht, wenn durch die Gemeinde Saal a.d.Donau mittels Beschilderung eine andere Altersgrenze bestimmt wird	§ 6 Abs. 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Kinderspielplätze, Spieleinrichtungen, Spielwiesen, Bolzplätze sowie den Bikepark außerhalb der Zeit von 08:00 – 21:00 Uhr zu benutzen. Dies gilt nicht, wenn durch die Gemeinde Saal a.d.Donau mittels Beschilderung eine andere Nutzungszeit festgelegt ist	§ 6 Abs. 4 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Pflanzbeete und besonders gekennzeichnete Flächen zu betreten	§ 7 Nr. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Pflanzen oder Pflanzenbestandteile abzumähen oder zu entfernen oder Sand, Erde oder Steine ohne Genehmigung durch den Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten zu entfernen	§ 7 Nr. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Wiesen ohne die Genehmigung durch den Grundstückseigentümer oder Verfügungsberechtigten abweiden zu lassen	§ 7 Nr. 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot auf nicht dafür vorgesehenen Flächen andere durch die Ausübung von Sport und Spiel zu gefährden oder zu belästigen	§ 7 Nr. 4 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Sitzmöbel, Tische, Ziergegenstände, Kunst- und Kulturgegenstände zu verändern oder an andere Orte zu verbringen	§ 7 Nr. 5 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot der Beschädigung der Anlagen, ihrer Bestandteile und Einrichtungsgegenstände sowie deren Verunreinigung, z. B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen	§ 7 Nr. 6 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Grillens; ausgenommen auf von der Gemeinde Saal a.d.Donau durch Beschilderung freigegebenen Flächen	§ 7 Nr. 7 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Jagens oder Fangens von Tieren, Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen, Beschädigung von Futterhäusern von Singvögeln	§ 7 Nr. 8 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot auf öffentlichen Straßen und Plätzen, Parkplätzen und –flächen, in öffentlichen Grünanlagen, Parkanlagen, öffentlichen Kinderspielinrichtungen, Sportanlagen und dem öffentlichen Schulgelände die Notdurft zu verrichten	§ 7 Nr. 9 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Benutzungsverbot von Radio oder Tonwiedergabegeräten, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anwohner belästigt werden könnten; eine Belästigung liegt insbesondere vor, wenn die Lautstärke über ein normales Maß hinausgeht	§ 7 Nr. 10 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot Gebäude, Denkmäler und sonstige Bestandteile und Einrichtungen zu besteigen	§ 7 Nr. 11 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Zelte außerhalb von ausgewiesenen Zeltplätzen und Wohnwägen und Wohnmobile außerhalb von ausgewiesenen Plätzen für Wohnwägen/Wohnmobilen aufzustellen	§ 7 Nr. 12 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen Nächtungsverbot	§ 7 Nr. 13 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränke zu verkaufen, des Anbietens gewerblicher Leistungen, des Filmens und Fotografierens zu gewerblichen Zwecken, ohne Genehmigung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten und ohne behördlicher gewerberechtlicher Zulassung nach den jeweils geltenden Vorschriften. Ausgenommen sind die genannten Tätigkeiten im Zusammenhang mit Vereinsaktivitäten der in der Gemeinde ansässigen Vereine auf dem Gelände der Sportanlage Lindenstraße 30 in Saal a.d.Donau, sowie gewerbliche Aufnahmen aus dem privaten Lebensbereich wie z. B. anlässlich von Hochzeiten;	§ 7 Nr. 14 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Flugblätter, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen	§ 7 Nr. 16 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot Feuerstellen zu errichten und zu betreiben	§ 7 Nr. 15 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot in den öffentlichen Grünanlagen und Kinderspieleinrichtungen Kraftfahrzeuge, Kfz.-Anhänger, motorisierte und nichtmotorisierte Zweiräder zur verbringen, bewegen und abzustellen sowie das Reiten darin; ausgenommen hiervon sind Anlagenwege und –flächen, welche durch Beschilderung für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind und das Radfahren von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	§ 7 Nr. 17 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Anlagen anders zu nutzen, als es für diese im Rahmen ihrer Zweckbestimmung vorgesehen ist	§ 7 Nr. 18 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Sitzmöbel, Tische, Denkmäler, Kunst- und Kulturgegenstände sowie alle anderen Einrichtungsgegenstände (mit Ausnahme der für diese Zweckbestimmung vorgesehene Einrichtungsgegenstände von Skateranlagen) für das Skateboard-, Inline- sowie Zweiradfahren entgegen ihrer Zweckbestimmung zu nutzen, z. B. für Springübungen, etc	§ 7 Nr. 19 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Kinderspielplätze, Spieleinrichtungen, Spielwiesen, Bolzplätze und Sportanlagen außerhalb der in § 6 Abs. 4 festgelegten Zeiten zu nutzen	§ 7 Nr. 20 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Aufenthalts auf Spielplätzen von Personen über 14 Jahre; ausgenommen sind Eltern, sonstige Erziehungsberechtigte oder Aufsichtspersonen, die ihre Kinder/Schutzbefohlenen auf die Kinderspielplätze begleiten oder beaufsichtigen	§ 7 Nr. 21 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot des Rauchens von Zigaretten, E-Zigaretten, Shishas und E-Shishas auf Kinderspiel- und Sportanlagen sowie dem öffentlichen Schulgelände	§ 7 Nr. 22 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot in den Anlagen Fahnen, Spruchbänder, Dekoration, Werbeträger, etc. anzubringen	§ 7 Nr. 23 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Anlagenteile, Bestandteile, Einrichtungsgegenstände usw. zu beschriften, besprühen oder zu bemalen	§ 7 Nr. 24 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Rennen jeglicher Art mit Kraftfahrzeugen durchzuführen – ausgenommen sind offizielle Sportveranstaltungen, für die eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis erteilt wurde	§ 7 Nr. 25 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot in Grün- und Parkanlagen, öffentlichen Verkehrseinrichtungen, öffentlichen Kinderspielanlagen, öffentlichen Sportanlagen, dem Schulgelände, auf öffentlichen Straßen und Plätzen Hunde mitzuführen, wenn durch deren Verhalten andere Benutzer belästigt, gefährdet oder geschädigt werden oder die Anlage verunreinigt wird	§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Hunde in Grünanlagen unangeleint mitzuführen. Die Leinenlänge darf 1,5 Meter nicht überschreiten.	§ 8 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot Hunde auf Kinderspielplätzen und abgegrenzten Bolzplätzen mitzuführen.	§ 8 Abs. 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Gebot durch Hunde verursachte Verunreinigungen, umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen	§ 8 Abs. 4 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot im Bereich von Kinderspielplätzen, sonstigen Kinderspielanlagen, Sportanlagen und auf dem Schulgelände alkoholhaltige Getränke mitzuführen und zu konsumieren (ausgenommen Vereinsaktivitäten Gelände Sportanlage Lindenstraße 30)	§ 9 Abs. 1 u. 6 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot im Bereich der sonstigen Anlagen alkoholhaltige Getränke zu konsumieren, wenn durch das Lagern, Niederlassen oder dauerhafte Verweilen zum Zwecke des Alkoholgenusses andere Bürger durch die Lautstärke der Konsumenten oder deren Sozialverhalten gestört werden könnten. Zudem dürfen im Zusammenhang mit dem Alkoholkonsum keine Sitzgelegenheiten und dergleichen aufgestellt und die Anlagen nicht in räumlich ausufernder Weise benutzt werden.	§ 9 Abs. 2 S. 2 und S. 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot öffentliche Anlagen sowie den öffentlichen Verkehrsraum durch Liegenlassen oder Wegwerfen von Müll jeglicher Art zu verunreinigen oder dort befindliche Gegenstände zu beschädigen. Anfallender Müll ist entweder umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen oder zur Wiedermitnahme zu sammeln.	§ 9 Abs. 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot in öffentlichen Anlagen und im öffentlichen Verkehrsraum durch andere Rechtsvorschriften verbotene berauschende Mittel zu konsumieren	§ 9 Abs. 5 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Parkplätzen und –flächen, Gehwegen usw. sowie Grün-, Erholungs- und Sportanlagen aggressiv bzw. aufdringlich zu betteln	§ 10 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des organisierten (gewerblichen) Bettelns	§ 10 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Gebot Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an zugelassenen Örtlichkeiten in bestimmter Größe und Anzahl anzubringen	§ 11 Abs. 1,2,3,4 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Gebot Plakate und Plakatständer für Wahlen-, Volks- und Bürgerbegehren sowie Volks- und Bürgerentscheiden nur bis zu zwei Monate vor dem jeweiligen Ereignis anzubringen/aufzustellen.	§ 11 Abs. 5 i.V.m § 20 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Gebot Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur nach vorheriger Erlaubnis der Gemeinde Saal a.d.Donau aufzustellen/anzuschlagen.	§ 11 Abs. 1 u. 6 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nrn. 9 u. 10 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Gebot Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln binnen einer Woche nach dem Ereignis zu entfernen.	§ 11 Abs. 7 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 10 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot auf öffentlichen Straßen, Wegen, Geh- und Radwegen, Plätzen, Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen, Parkplätzen und –flächen sowie Grün- Erholungs- und Sportanlagen eine Sondernutzung ohne Erlaubnis der Gemeinde Saal a.d.Donau durchzuführen.	§ 12 Abs. 1 i.V.m. §20 Abs. 1 Nr. 11 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot Erweiterungen, Änderungen oder Überlassungen von Sondernutzungen an Dritte ohne entsprechende Erlaubnis.	§ 12 Abs. 2 i.V.m. §20 Abs. 1 Nr. 11 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Gebot Beschädigungen und Verunreinigungen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen, welche durch Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung oder auf sonstige Art und Weise auf öffentlichen Straßen, Wegen, Geh- und Radwegen, Plätzen, Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen, Parkplätzen und –flächen sowie Grün- Erholungs- und Sportanlagen und deren Bestandteilen und Einrichtungen verursacht wurden	§ 16 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 12 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen Vollzugsanordnungen der zuständigen Dienststellen und der von der Gemeinde beauftragten Personen	§ 17 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 13 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Gebot einem Platzverweis nachzukommen. Dieser kann durch die Polizei, die Gemeinde und von zur Überwachung dieser Satzung beauftragten Behörden ausgesprochen werden	§ 19 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 14 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen ein angeordnetes Aufenthalts- oder Betretungsverbot	§ 19 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 15 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung zur Änderung der Zweckvereinbarung
zwischen der Stadt Regensburg, der Stadt Landshut, der Stadt Straubing
und den Landkreisen Amberg-Sulzbach, Cham, Regensburg, Kelheim und Schwandorf
über die Einrichtung einer Regionalen Koordinierungsstelle zur Verhandlung von Entgelten
mit Trägern der freien Jugendhilfe bei Inanspruchnahme ambulanter Jugendhilfeleistungen (ReKo ambulant)
mit Geschäftsstelle bei der Stadt Regensburg
vom 11. August 2023
Az. ROP-SG12-1443.1-9-8-43**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 14 Abs. 5, Art. 13 Abs. 1 KommZG nachstehend die zwischen der Stadt Regensburg, der Stadt Landshut, der Stadt Straubing und den Landkreisen Amberg-Sulzbach, Cham, Regensburg, Kelheim und Schwandorf abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 24.02./13.03./20.03./29.03./14.04./02.05./15.05./25.05.2023 über die Einrichtung einer Regionalen Koordinierungsstelle zur Verhandlung von Entgelten mit Trägern der freien Jugendhilfe bei Inanspruchnahme ambulanter Jugendhilfeleistungen (ReKo ambulant) mit Geschäftsstelle bei der Stadt Regensburg amtlich bekannt, mit der die Zweckvereinbarung vom 07./18./21./28.01. und 01.02.2021 geändert wird.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 11. August 2023, Az. ROP-SG12-1443.1-9-8-42, gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 11. August 2023
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

**Zweckvereinbarung
über
die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen
zur Aushandlung und Vereinbarung von Entgelten mit Anbietern von ambulanten, Leistungen, Hilfen und Diensten
gem. §§ 13, 16, 18, 20, 27 Abs. 2, 30, 31, 35a Abs. 2 Nr. 1 und § 41 i.V.m. §§ 13, 16, 18, 20, 27 Abs. 2, 30, 31, 35a Abs. 2
Nr. 1 SGB VIII**

Der Landkreis Amberg-Sulzbach, vertreten durch Herrn Landrat Richard Reisinger,
der Landkreis Cham, vertreten durch Herrn Landrat Franz Löffler,
der Landkreis Kelheim, vertreten durch Herrn Landrat Martin Neumeyer,
die Stadt Landshut, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Alexander Putz,
der Landkreis Regensburg, vertreten durch Frau Landrätin Tanja Schweiger,
der Landkreis Schwandorf, vertreten durch Herrn Landrat Thomas Ebeling,
die Stadt Straubing, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Markus Pannermayr

und

die Stadt Regensburg, vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Gertrud Maltz-Schwarzfischer

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl S 674) folgende

Zweckvereinbarung

Die Zweckvereinbarung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen zur Aushandlung und Vereinbarung von Entgelten mit Anbietern von ambulanten, Leistungen, Hilfen und Diensten gem. §§ 13, 16, 18, 20, 27 Abs. 2, 30, 31, 35a Abs. 2 Nr. 1 und § 41 i. V. m. §§ 13, 16, 18, 20, 27 Abs. 2, 30, 31, 35a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII vom 07.01.2021 wird wie folgt geändert:

1. Der Kreis der Delegierenden wird erweitert um

den Landkreis Kelheim, vertreten durch Herrn Landrat Martin Neumeyer,
die Stadt Landshut, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Alexander Putz,
die Stadt Straubing, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Markus Pannermayr.

2. § 2 Abs. 1 der Zweckvereinbarung erhält folgende Fassung:

„Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem einzelnen Delegierenden als auch von Seiten der Stadt Regensburg unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Zweckvereinbarung besteht zwischen den verbleibenden Beteiligten im Übrigen unverändert fort, wenn ein Mitglied ausscheidet. Bei einer Kündigung durch die Stadt Regensburg wird die Zweckvereinbarung insgesamt beendet, ohne dass es hierzu der Zustimmung der Delegierenden bedarf.“

3. § 3 Abs. 2 der Zweckvereinbarung erhält folgende Fassung:

„Die Kosten für die Geschäftsstelle werden über die Gesamtheit der mittels Zweckvereinbarung beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte vollumfänglich refinanziert.“

Die Finanzierung der Geschäftsstelle erfolgt über einen jährlich zu errechnenden Faktor. Dieser Faktor wird bestimmt durch die Division der Kosten der Geschäftsstelle (Personal- und Sachkosten) (Dividend) und dem Gesamtvolumen der erbrachten Fachleistungsstunden eines Haushaltsjahres im Gültigkeitsgebiet aller an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gebietskörperschaften (Divisor).

Dieser Faktor wird mit der Gesamtzahl der vom einzelnen Delegierenden im Haushaltsjahr in seinem Zuständigkeitsbereich angefallenen Fachleistungsstunden multipliziert.

Im Falle des Ausscheidens eines Delegierenden werden die Kosten für die Geschäftsstelle ab dem Ausscheiden auf die verbleibenden Delegierenden verteilt.

Bei einer außerordentlichen Kündigung berechnet sich der Anteil des Kündigenden für das laufende Jahr nach den bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Fachleistungsstunden, die dem kündigenden Delegierenden zuzuordnen sind.“

Regensburg, den

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Amberg, den

Richard Reisinger
Landrat

Cham, den

Franz Löffler
Landrat

Kelheim, den

Martin Neumeyer
Landrat

Landshut, den

Alexander Putz
Oberbürgermeister

Regensburg, den

Tanja Schweiger
Landrätin

Schwandorf, den

Thomas Ebeling
Landrat

Straubing, den

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen dem Landkreis Straubing-Bogen, dem Landkreis Cham,
dem Landkreis Regen und der Stadt Straubing
über die Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien
vom 18. August 2023
Az. ROP-SG12-1443.1-2-3-21**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Landkreis Straubing-Bogen, dem Landkreis Cham, dem Landkreis Regen und der Stadt Straubing abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 3. Mai/12. Juni/3. Juli 2023 über die Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 18. August 2023, Az. ROP-SG12-1443.1-2-3-18, gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 18. August 2023
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

**Zweckvereinbarung zur Übertragung der
Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien**

zwischen

**dem Landkreis Straubing-Bogen,
vertreten durch Herrn Landrat Josef Laumer,**

und

**dem Landkreis Regen,
vertreten durch Frau Landrätin Rita Röhl,**

und

**der Stadt Straubing,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Markus Pannermayr,**

und

**dem Landkreis Cham
vertreten durch Herrn Landrat Franz Löffler,**

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Präambel

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als Aufgabenträger gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zuständig. Sie sind gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet.

Auf den Gebieten der Landkreise Straubing-Bogen, Regen und Cham sowie der Stadt Straubing werden gebietsübergreifende Linienverkehre nach § 42 PBefG betrieben.

Diese Zweckvereinbarung trifft die erforderlichen Regelungen zwischen den Aufgabenträgern bezüglich der Zuständigkeiten für die gebietsübergreifenden Linien, der Anwendung eines Tarifs und der Zusammenarbeit der Aufgabenträger.

§ 1 Art der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 KommZG.

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Aufgabenträger verantworten gemeinsam die Planung und Organisation von Linienverkehren, die zwischen ihren Gebieten bestehen.
- (2) Im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung soll für die Sicherstellung der Verkehrsbedienung auf den nachfolgend genannten grenzüberschreitenden Linien der jeweils genannte Aufgabenträger als „für die Vergabe zuständiger Aufgabenträger“ insgesamt zuständig sein. Der „für die Vergabe zuständige Aufgabenträger“ verantwortet die Aufgaben nach § 4 Abs. 1. Entsprechend ist der jeweils andere Aufgabenträger „mitbedienter Aufgabenträger“ hinsichtlich der auf seinem Gebiet gelegenen Linienabschnitte.
- (3) Der „mitbediente Aufgabenträger“ überträgt dem „für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger“ für die nachfolgend genannten Linien die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung im allgemeinen ÖPNV im Sinne von § 8 Abs. 3 PBefG, soweit für diese Verkehre ihrerseits eine Zuständigkeit besteht. Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen gemäß § 8 Abs. 1 KommZG auf den „für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger“ über. Dies schließt insbesondere die Befugnisse nach § 4 ein.
- (4) Für die folgende Linie ist der Landkreis Straubing-Bogen der für die Vergabe zuständige Aufgabenträger und der Landkreis Regen sowie die Stadt Straubing sind mitbediente Aufgabenträger:
 - Viechtach – St. Englmar – Schwarzach – Bogen – Straubing, LNr. 15 (SR-BOG), LNr. 6096 (Regen)
- (5) Für die folgende Linie ist der Landkreis Straubing – Bogen der für die Vergabe zuständige Aufgabenträger und der Landkreis Regen ist mitbedienter Aufgabenträger:
 - Bachwies – Konzell – Rattenberg – Viechtach, LNr. 49 (SR-BOG), LNr. 7130 (Regen)

- (6) Für die folgenden Linien ist der Landkreis Regen der für die Vergabe zuständige Aufgabenträger und der Landkreis Straubing-Bogen ist mitbedienter Aufgabenträger:
- St. Englmar – Grün – Gneiß – Kolmberg – Viechtach, LNr. 50 (SR-BOG), LNr. 7131 (Regen)
 - Viechtach – Kollnburg – St. Englmar, Rufbus-Linie 8204
- (7) Für die folgende Linie ist der Landkreis Regen der für die Vergabe zuständige Aufgabenträger und die Landkreise Straubing-Bogen und Cham sind mitbediente Aufgabenträger:
- Viechtach – Prackenbach – Rattenberg – Miltach – Krailing, Rufbus-Linie 8201
- (8) Für die folgende Linie ist der Landkreis Straubing-Bogen der für die Vergabe zuständige Aufgabenträger und der Landkreis Cham ist mitbedienter Aufgabenträger:
- Miltach – Bogen, LNr. 11 (SR-BOG), LNr. 619 (Cham), 6090 (RBO)
- (9) Für die folgende Linie ist der Landkreis Cham der für die Vergabe zuständige Aufgabenträger und der Landkreis Straubing-Bogen ist mitbedienter Aufgabenträger:
- Falkenstein – Michelsneukirchen – Pilgramsberg – Wiesenfelden, Rufbus-Linie 917
- (10) Für die folgende Linie ist der Landkreis Cham der für die Vergabe zuständige Aufgabenträger und der Landkreis Straubing-Bogen sowie die Stadt Straubing sind mitbediente Aufgabenträger:
- Cham – Traitsching – Stallwang – Straubing, LNr. 9 (SR-BOG), LNr. 710 (Cham)

§ 3 Tarif

- (1) Auf den Linien gemäß § 2 Abs. 4 bis 10 sind die genehmigten Tarife (VSL-/VDW-/VLC-Tarif und/oder Haustarife) oder als genehmigt geltende Tarife (Deutschlandticket) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (2) Sondertarife wie beispielsweise das Deutschlandticket werden von dem für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen oder allgemeinen Vorschriften umgesetzt.

§ 4 Befugnisse des für die Vergabe zuständigen Aufgabenträgers

Der „für die Vergabe zuständige Aufgabenträger“ ist vorbehaltlich der Informations- und Abstimmungspflichten nach § 5 allein befugt und verpflichtet, folgende Aufgaben in Bezug auf die in § 2 genannten gebietsübergreifenden Linien wahrzunehmen:

- die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007, §§ 8a, 8b PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung von Vorabkennzeichnungen nach § 8a Abs. 2 PBefG i. V. m. Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 und ggf. gerichtlicher Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren,
- den Erlass allgemeiner Vorschriften für die genannten Linien,
- die Betrauung von Verkehrsunternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 und den Vollzug dieser öffentlichen Dienstleistungsaufträge,
- die Gewährung von Ausgleichsleistungen zur Abgeltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge und allgemeiner Vorschriften, Antragstellung und Abrechnung von Fördermitteln des Freistaats Bayern zur Erstattung dieser Ausgleichsleistungen,
- die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an Verfahren auf Entbindungen nach § 21 Abs. 4 PBefG sowie auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG gerichteten Verfahren, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb des umfassten Verkehrsdienstes einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen,
- Die Beantragung der Genehmigung für diese Zweckvereinbarung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde erfolgt durch den Landkreis Straubing-Bogen.

§ 5 Informations- und Abstimmungspflichten

- (1) Das Verkehrsangebot auf den in § 2 genannten Linien ist von den Aufgabenträgern gegenseitig abzustimmen.
- (2) Der „mitbediente Aufgabenträger“ informiert den „für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger“ über seine jeweiligen, für die von dieser Vereinbarung umfassten Verkehrsleistungen relevanten Planungen und Überlegungen und trägt insoweit zu einer koordinierten Planung der Kreisgrenzen überschreitenden Verkehrsangebote bei.

- (3) Der „für die Vergabe zuständige Aufgabenträger“ nimmt die Aufgabe auf dieser abgestimmten Grundlage wahr. Er informiert den „mitbedienten Aufgabenträger“ vor Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung über deren Inhalte. Er übermittelt dem „mitbedienten Aufgabenträger“ die Vergabeunterlagen und stimmt die Vergabe an einen Leistungserbringer vorher mit diesem ab.
- (4) Änderungen des Verkehrsangebots während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags werden zwischen den Aufgabenträgern abgestimmt. Über die Änderungen stellen die Aufgabenträger Einvernehmen her.
- (5) Für wesentliche Änderungen des Tarifs gilt Absatz (4) entsprechend, sofern die Aufgabenträger keine gesonderte Regelung über die Finanzierung dieser Tarifmaßnahme treffen. Die Herstellung des Einvernehmens zu den marktüblichen regelmäßigen Tarifierhöhungen des VSL-/VDW-/VLC-/Haustarifs/Deutschlandtarifs ist nicht erforderlich.

§ 6 Finanzierung

- (1) Die Aufteilung notwendiger Ausgleichsleistungen für neue Verkehrsangebote oder für gemeinwirtschaftliche Verkehre wird bei Bedarf in einer gesonderten Finanzierungsvereinbarung nach vorheriger Abstimmung zwischen den Vertragsparteien als Nachtrag als Anlage 1 festgelegt.
- (2) Soweit eine gemeinsame Finanzierung in einer entsprechenden Vereinbarung festgelegt wurde, umfasst diese neben den gewährten Ausgleichsleistungen an den Erbringer der Fahrleistung, auch - soweit sie anfallen - die Kosten eines Ausschreibungsverfahrens (einschließlich Kosten für externe Berater und Nachprüfungsverfahren). Staatliche Fördermittel sind in Abzug zu bringen. Weitere Kosten, z. B. für Verkehrserhebungen, Marketing, trägt, soweit sie einem Landkreis zugeordnet werden können, jeder Aufgabenträger selber, ansonsten werden sie entsprechend der Regelung in Abs. 1 aufgeteilt.
- (3) Die Vertragsparteien tragen ihre Verwaltungskosten selbst. Insofern erfolgt keine Kostenerstattung. Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen werden jeweils kostenlos dem anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellt.
- (4) Kosten für neu zu errichtende Haltestellen oder für ergänzendes Haltestellenmaterial, z.B. Fahrplankästen, trägt jede Vertragspartei für sein Landkreis-/Stadtgebiet selbst.
- (5) Die Finanzierungsregelung gilt nur für Kosten, die nach Abschluss dieser Vereinbarung fällig werden. Soweit bereits jetzt öffentliche Dienstleistungsaufträge bestehen, bleiben sie von dieser Zweckvereinbarung unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt gemäß Art. 13 Abs. 1, Satz 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt ab dem 1. Mai 2023.
- (2) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und kann jeweils mit einer Frist von drei Jahren zum Auslaufen der bestehenden eigenwirtschaftlichen Liniengenehmigung oder des aufgrund dieser Vereinbarung vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrages schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Dieses Recht gilt insbesondere für den Fall, dass eine Vergabe z. B. mangels eines Angebots oder mangels wirtschaftlicher Angebote nicht erfolgen kann.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Aufgabenträger diejenige wirksame Regelung vereinbaren, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Straubing, den 3. Mai 2023
Landkreis Straubing-Bogen

Regen, den 3. Juli 2023
Landkreis Regen

.....
Josef Laumer
Landrat

.....
Rita Röhl
Landrätin

Straubing, den
Stadt Straubing

Cham, den 12. Juni 2023
Landkreis Cham

.....
Markus Pannermayr
Oberbürgermeister

.....
Franz Löffler
Landrat

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Ersatzneubau einer 380/110-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung durch die Tennet TSO GmbH
- Ostbayernring - Leitungsabschnitt Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/ Oberpfalz -
Umspannwerk Etzenricht (Ltg.Nr. B160);
1. Planänderung – betrifft: Markt Konnersreuth
Az. ROP-Stabsstelle EnWi-3321.0-2-46**

Hinweis: Aufgrund fehlerhafter Bekanntmachung erfolgt beschränkt für den Markt Konnersreuth nachfolgend eine erneute Bekanntmachung der Auslegung der Unterlagen mit einer neuen Auslegungs- und Einwendungsfrist beschränkt auf Betroffene im Markt Konnersreuth.

Hinsichtlich der anderen betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften wird auf die Bekanntmachung der Auslegung im Amtsblatt der Regierung vom 16. August 2023

(Link: https://www.ropf.de/mam/service/regierungsamtsblatt/2023/r2023_09.pdf) sowie die ortsüblichen Bekanntmachungen verwiesen.

Die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat mit Schreiben vom 28. November 2018 die Planfeststellung für den Ersatzneubau des Ostbayernrings im Abschnitt zwischen der Regierungsbezirksgrenze zu Oberfranken im Markt Konnersreuth und dem Umspannwerk Etzenricht bei der Regierung der Oberpfalz beantragt. Die bei Einleitung des Verfahrens vorliegenden Planunterlagen wurden von 6. Mai bis 5. Juni 2019 bereits in den betroffenen Städten und Gemeinden öffentlich zur allgemeinen Einsicht ausgelegt, anstelle eines Erörterungstermins wurde vom 16. November 2020 bis 4. Dezember 2020 eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) durchgeführt. Aufgrund der im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgetragenen Äußerungen und Stellungnahmen als auch durch technische Änderungen der Vorhabenträgerin wurden die Planunterlagen ergänzt und aktualisiert.

Gegenstand dieser nun eingereichten 1. Planänderung sind im Wesentlichen:

- geänderte Trassenverläufe entlang der Bundesautobahn A93 (Mastbereich 124 - 177); Umsetzung einer räumlich engeren Bündelung
- kleinräumige Mastverschiebungen
- Anpassung von Austrittsmaßen an Maststandorten
- Änderung von Masthöhen
- geänderte Betroffenheiten durch Verschiebung der Schutzstreifen und Anpassung der temporären Inanspruchnahmen
- Antrag auf temporäre Zubeseilung der Leitung E95 nach Waldsassen
- Ergänzung und Änderung der Umweltunterlagen
- Berücksichtigung des nunmehr feststehenden Trassenkorridors des SuedOstLink

Einzelheiten sind aus den geänderten Planunterlagen ersichtlich. **Die Änderungen im Text und die Eintragungen in Plänen sind in Blau gehalten** (Ausnahme: Längenprofile – Teil B Nr. 4 – hier ergeben sich die Änderungen aus einem Planvermerk seitlich unten).

Das Vorhaben ist nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 EnWG, Art. 72 ff BayVwVfG planfeststellungspflichtig. Dabei ist für das beantragte Vorhaben verpflichtend eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ 6 UVPG i.V.m. Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG), da die Hochspannungsleitung im Sinne des EnWG mehr als 15 km lang ist und eine Nennspannung von 220 kV oder mehr hat.

Von den Änderungen betroffen sind die Gemeinde Etzenricht, Stadt Weiden i.d.Opf, Markt Mantel, gemeindefreies Gebiet Manteler Forst, Markt Parkstein, Gemeinden Kirchendemenreuth und Püchersreuth, Gemeinde Altenstadt a.d. Waldnaab, Stadt Windischeschenbach, Stadt Waldsassen, Markt Plößberg, Markt Falkenberg, Markt Wiesau, Stadt Mitterteich und Markt Konnersreuth. Aus dem Grunderwerbsverzeichnis und den Grunderwerbsplänen kann entnommen werden, welche geänderten Flächen dauernd dinglich gesichert oder nur vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen.

1. Die Auslegung der Planänderungsunterlagen (1. Deckblattverfahren) erfolgt in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit

ab 14. September 2023 bis einschließlich 13. Oktober 2023 auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz.

Diese Veröffentlichung ersetzt gem. § 3 Abs. 1 PlanSiG die Auslegung der Unterlagen zur 1. Planänderung. Die geänderten Unterlagen finden Sie auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz unter dem Link

https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/planfeststellung/energieversorgung/ostbayernring_abschnitt_b_deckblatt/index.html

oder zu erreichen unter **www.ropf.de >> Service >> Planfeststellungsverfahren >> Energieversorgungsleitungen >> Aktuell laufende Verfahren >> Auslegungsunterlagen 1. Deckblatt**

Den Inhalt dieser Bekanntmachung finden Sie ebenfalls unter dem vorgenannten Link.

2. Als zusätzliches Informationsangebot liegen die Planänderungsunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) in der Zeit

vom 14. September 2023 bis einschließlich 13. Oktober 2023

im Markt Konnersreuth zur allgemeinen Einsicht aus. Auf die ortsübliche Bekanntmachung des Markts Konnersreuth zu Ort und Zeit der Einsichtnahme wird verwiesen.

Gegebenenfalls zu berücksichtigende Notwendigkeiten einer Terminabsprache bei der jeweiligen Gemeinde/ dem Landratsamt sind zu beachten.

Folgende Planunterlagen können jeweils eingesehen werden:

Teil A: Vorhabenbeschreibung

- 1. Erläuterungsbericht zum Vorhaben mit allgemein verständlicher Zusammenfassung gem. § 16 UVPG**

Teil B: Planteil

2. Übersichtspläne (M 1 : 25.000)

- 2.1. Übersichtplan
2.2. Wegenutzungsplan

3. Lage- und Grunderwerbspläne

- 3.1. Erläuterungen zu Lage- und Grunderwerbsplänen
3.2. Lage- und Grunderwerbsplan (M 1 : 2.000)

4. Längenprofile

- 4.1. Erläuterungen Längenprofile
4.2. Längenprofile (Länge M 1:2.000, Höhe M 1 : 500)
4.3. Längenprofile 110-kV-Leitung Konnersreuth-Arzberg B10
4.4. Längenprofile 110-kV-Leitung Anschluss Waldsassen E95
4.5. Längenprofile 110-kV-Leitung Anschluss Mitterteich O28D
4.6. Längenprofile 110-kV-Leitung Anschluss Wiesau O28C
4.7. Längenprofile 110-kV-Leitung Anschluss Tirschenreuth O28B
4.8. Längenprofile 110-kV-Leitung Anschluss Windischeschenbach B160A
4.9. Längenprofile 110-kV-Leitung Anschluss Latsch O28A
4.10. Längenprofile 110-kV-Leitung Anschluss UW Etzenricht B160B
4.11. Längenprofile 110-kV-Leitung Etzenricht-Weiden B154

5. Landschaftspflegerische Maßnahmen

- 5.1. Maßnahmenübersichtsplan (M 1 : 25.000)
5.2. Maßnahmendetailpläne (M1 : 2.000)
5.2.1. Maßnahmenplan Kompensation
5.2.2. Maßnahmenplan Vermeidung
5.3. Maßnahmenblätter

6. Grunderwerb

- 6.1. Grunderwerbsverzeichnis

7. Regelungsverzeichnisse

- 7.1. Bauwerksverzeichnis
7.2. Mastliste
7.3. Koordinatenliste
7.4. Kreuzungsverzeichnis
7.5. Fundamentabelle

Teil C Untersuchungen, weitere Pläne und Skizzen

8. Bauwerksskizzen

- 8.1. Regelfundamente (*keine Änderungen im Deckblattverfahren*)
8.2. Mastprinzipzeichnungen

9. Immissionschutztechnische Untersuchungen

- 9.1. Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern mit Minimierungsbetrachtung nach 26. BImSchV
9.2. schalltechnisches Gutachten zum Betrieb der Freileitung
9.3. schalltechnisches Gutachten im Zuge der Baumaßnahmen (Neubau und Rückbau)

10. Wassertechnische Untersuchung

- 10.1. Hydrogeologisches Gutachten
10.2. Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Wasserrahmenrichtlinie und den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG
10.3. Wasserrechtliche Genehmigungen

11. Umweltfachliche Untersuchungen

- 11.1. Umweltstudie (Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. Bestands- und Konfliktplänen)
11.1.1 Bestands-/Konfliktplan Menschen und Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
11.1.2 Bestands-/Konfliktplan Tieren, Pflanzen & biologische Vielfalt: Biotope und Pflanzen
11.1.3 Bestands-/Konfliktplan Tieren, Pflanzen & biologische Vielfalt: Tiere
11.1.4 Bestands-/Konfliktplan abiotische Schutzgüter
11.1.5 Bestands-/Konfliktplan Landschaft/Landschaftsbild
11.1.6 Wald (BayWaldG)
11.1.7 Schutzgebietsübersicht

- 11.1.8 Bericht zur faunistischen Kartierung (nachrichtlich)
- 11.1.9 Bericht zur Biotop- und Nutzungskartierung nach Biotopwertliste (nachrichtlich)
- 11.1.10 Konzept Kontrolle CEF 3 (nachrichtlich)
- 11.1.11 Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen
- 11.1.12 Zusatzbewertung Manteler Forst Potenzialflächen
- 11.2. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- 11.3. Unterlagen zu Natura 2000-Gebieten

12. Geotechnische Untersuchungen

- 12.1. Baugrundvoruntersuchungen (*keine Änderungen im Deckblattverfahren*)

13. Sonstige Gutachten

- 13.1. Bodenschutzkonzept
- 13.2. Anforderungen an Mastbauform und Bewertung von Kompaktmasten (*keine Änderungen im Deckblattverfahren*)
- 13.3. Bestätigung der Einhaltung der Anforderungen laut § 49 EnWG (*keine Änderungen im Deckblattverfahren*)

3. **Zuständig** für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung der Oberpfalz – Stabsstelle Energiewirtschaft.

4. Einwendungen und Stellungnahmen

Jeder, dessen Belange durch die **Änderungen** im Markt Konnersreuth berührt werden, kann

ab 14. September 2023 bis einschließlich 13. November 2023

beim Markt Konnersreuth (Postanschrift: Markt Konnersreuth, Hauptstr. 17, 95692 Konnersreuth) oder bei der Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg (Postanschrift: Regierung der Oberpfalz, Stabsstelle Energiewirtschaft, 93039 Regensburg), Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift gegen den beantragten geänderten Plan erheben. Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf **nicht geänderte** Teile beziehen und nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind seit Ablauf des 05.07.2019 mit Wirkung für das Planfeststellungsverfahren ausgeschlossen.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der vorgenannten Behörden. Eine Eingangsbestätigung zum Einwendungsschreiben oder eine schriftliche Erwiderung während des Verfahrens erfolgen nicht.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben ist.

Einwendungen oder Stellungnahmen von **Vereinigungen**, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG (Planfeststellung, Plangenehmigung, Absehensentscheidung) einzulegen, sind bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb derselben Einwendungsfrist vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen oder Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 UVPG, Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG, § 7 Abs. 4, 6 UmwRG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben dem Vorhabenträger bzw. den von ihm Beauftragten zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Es besteht die Möglichkeit, auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift unkenntlich zu machen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind (§ 43a Nr. 2 EnWG). Ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwender ausdrücklich und deutlich zu erklären. Im Übrigen wird auf den Datenschutz-Hinweis aus Ziffer 11 hingewiesen.

Hinweis:

Einwendungen per Email sind unwirksam, wenn sie nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Einwendungen mit dieser Signatur können unter der Adresse energiewirtschaft@reg-opf.bayern.de erhoben werden (Betreff Planfeststellung EnWG Ostbayernring Abschnitt B – Einwendung).

Vor Beginn der Planauslegung eingehende Einwendungen sind ebenfalls unabhängig von der Versandart unwirksam.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen, Namen und vollständige Anschrift enthalten und eigenhändig unterschrieben sein.

5. Erörterungstermin

In den Fällen einer Planänderung kann gemäß § 43a Nr. 4 EnWG im Regelfall von der Erörterung im Rahmen eines Erörterungstermins abgesehen werden. Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind außer den Behörden und der TenneT TSO GmbH mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins bzw. mit der Entscheidung, vom Erörterungstermin abzusehen, beendet.

6. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebungen von Einwendungen, Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu behandeln.
8. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
9. Für das Vorhaben besteht nach UVPG kraft Gesetzes die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird daher ergänzend darauf hingewiesen, dass

- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist,
 - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung der Oberpfalz ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden kann,
 - als Bestandteil der Planunterlagen ein UVP-Bericht vorgelegt wurde,
 - die ausgelegten Planunterlagen alle entscheidungserheblichen Unterlagen zu den Umweltauswirkungen umfassen. Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung dieser Unterlagen ist enthalten.
10. Vom Beginn der Auslegung des Planes dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt (§ 44a Abs. 1 EnWG). Darüber hinaus steht der TenneT TSO GmbH nach § 44a Abs. 3 EnWG ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu.
 11. Weitere Hinweise:
Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die von Ihnen erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Ihre persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit beurteilen zu können. Wir können die Daten an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 Buchst. c DSGVO. Die Vorhabenträgerin als auch ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Regensburg, 7. September 2023
Regierung der Oberpfalz

Dr. Adolf Rebler
Regierungsdirektor

Schulen

**Verordnung über die Änderung eines Fachsprengels für die Ausbildungsberufe
„Maler und Lackierer – FR Ausbautechnik und Oberflächengestaltung
„Maler und Lackierer – FR Bauten und Korrosionsschutz“
„Maler und Lackierer – FR Energieeffizienz- und Gestaltungstechnik“
vom 9. August 2023
Nr. ROP – SG 44- 5204.1-43-2-6**

Aufgrund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632 BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 102), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für die Ausbildungsberufe „Maler und Lackierer – FR Ausbautechnik und Oberflächengestaltung“ „Maler und Lackierer – FR Bauten und Korrosionsschutz“ „Maler und Lackierer – FR Energieeffizienz- und Gestaltungstechnik“ vom 24. Oktober 2022 Nr. ROP – SG 44-3204.1.43-1 (RABl OPf S. 144) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§1

Für nachfolgende Ausbildungsberufe werden ab dem Schuljahr 2022/2023 folgende Fachsprengel gebildet.“

Maler und Lackierer - FR Ausbautechnik und Oberflächengestaltung							
Berufsnummer 51011							
JGS 10	Einzug	JGS 11	Einzug	JGS 12	Einzug	JGS 13	Einzug
R II	NM R KEH-N	R II	NM R KEH-N	R II	NM R KEH-N		
SAD	AM AS CHA SAD NEW WEN TIR	SAD	AM AS CHA SAD NEW WEN TIR	SAD	AM AS CHA SAD NEW WEN TIR		

Ab 2023/2024 für Jahrgangsstufe 12

Maler und Lackierer - FR Energieeffizienz- und Gestaltungstechnik							
Berufsnummer 51013							
JGS 10	Einzug	JGS 11	Einzug	JGS 12	Einzug	JGS 13	Einzug
R II	NM R KEH-N	R II	NM R KEH-N	R II	NM R KEH-N		
SAD	AM AS CHA SAD NEW WEN TIR	SAD	AM AS CHA SAD NEW WEN TIR	SAD	AM AS CHA SAD NEW WEN TIR		

Für Jahrgangsstufen 10 und 11 wird der bestehende Sprengel beibehalten.

Maler und Lackierer - FR Bauten- und Korrosionsschutz							
Berufsnummer 51012							
JGS 10	Einzug	JGS 11	Einzug	JGS 12	Einzug	JGS 13	Einzug
R II	NM R KEH-N	R II	NM R KEH-N	R II	NM R KEH-N		
SAD	AM AS CHA SAD NEW WEN TIR	SAD	AM AS CHA SAD NEW WEN TIR	SAD	AM AS CHA SAD NEW WEN TIR		

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2022 in Kraft.

Regensburg, den 9. August 2023
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
Gastschulanordnung der Regierung der Oberpfalz für die Beschulung
im Ausbildungsberuf „Produktionstechnologe/Produktionstechnologin“
vom 23. August 2023
Az.: ROP-SG 44-5221.3-44-4-11**

Die Regierung der Oberpfalz erlässt gemäß Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 443), folgende

Gastschulanordnung:

I.

Auszubildende des Ausbildungsberufes „Produktionstechnologe/Produktionstechnologin“ mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Oberpfalz haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab dem Schuljahr 2023/24 in der Jahrgangsstufe 10 das

**Staatliche Berufliche Schulzentrum Wiesau
Pestalozzistr. 2
95676 Wiesau**

als Gastschüler bzw. Gastschülerin zu besuchen. Es bedarf hierfür keines gesonderten Gastschulantrages.

Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.

II.

Diese Gastschulanordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2023 in Kraft.
Dieser Gastschulanordnung entgegenstehende Regelungen werden hiermit gegenstandslos.

Regensburg, den 23. August 2023
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2023

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2023 vom 14. Juli 2023 im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 10 vom 27. Juli 2023 amtlich bekannt gemacht wurde.